Kleingartenentwicklungskonzept der Hansestadt Stralsund (KEK)

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Kleingärtnervereine, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und des Bauamtes

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.	Wasser- und Bodenverband "Barthe/Küste" PE 10.06.2016	
	Der Teil 1 des KGEK berührt Belange unseres Gewässerunterhaltungsverbandes dahingehend, dass Gewässer II, Ordnung, die sich teilweise in den betroffenen Gartenanlagen befinden, nicht bzw. nicht in ausreichenden Maße unterhalten werden können Der Grund dafür ist z.B. fehlende Zuwegungen zum oder auch am Gewässer entlang und Böschungsbefestigungen, die aus stark verrotteten Holzbohlen oder Wellasbest bestehen. Diese Art des Verbaus dient nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken und ist durch den Verursacher bzw. im Rahmen der Umsetzung der WRRL – im Interesse einer Verbesserung der Strukturgüte - durch den Gewässerausbaupflichtigen zeitnah rückzubauen. Damit verbunden wäre dann eine Wiederherstellung einer Böschung mit einer Böschungsneigung 1:1,5 bzw, 1:2. Einseitig wäre dann noch ein 5 m breiter Gewässerunterhaltungsstreifen anzuordnen. Die örtliche Lage sollte mit unserem Verband gemeinsam abgestimmt werden. Gleiches gilt für die Sicherstellung einer Zuwegung für unsere Kettenbaggertechnik in die Kleingartenanlagen hinein und wieder hinaus (Anpassung der Umzäunungen).	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Eines der ausdrücklich benannten Ziele des Kleingartenentwicklungskonzeptes (KEK) besteht darin, dass der Wasser- und Bodenverband "Barthe/Küste" (WBV) räumlich in die Lage versetzt werden soll, seiner Gewässerunterhaltungspflicht an den Gräben auch im Bereich der Kleingartenanlagen (KGA) nachzukommen. Dazu waren bei den betroffenen Kleingartenanlagen entsprechende Maßnahmen in den Maßnahmenkarten dargestellt und benannt worden, die im Zuge der Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes zum Entwurf des KEK 2016 mittels dieser vorliegenden Stellungnahme und einer zusätzlichen telefonischen Abstimmung vom 20.10.2016 modifiziert und konkretisiert wurden. Der Text des KEK wurde darüber hinaus ebenso um entsprechende Passagen ergänzt wie die Bestandsdatenblätter der betroffenen KGA. Die konkrete Ausgestaltung der Böschungen und Böschungsneigungen, die Zuwegungen für die Kettenbaggertechnik sowie die Anordnung des Gewässerunterhaltungsstreifens werden im Einzelfall im Rahmen einer wasserrechtlichen Fachplanung unter Einbeziehung des WBV und des betroffenen Kleingärtnervereins festgelegt.
	Für die Abschnitte der Gewässer II. Ordnung in den Gartenanlagen sollten, unabhängig von einer möglicherweise noch geplanten Renaturierung, durchgängig solche Unterhaltungsstreifen festgelegt werden (siehe Kennzeichnung - Grabenbewirtschaftung - im Bereich Graben 3 in der KGA 32 - siehe Anlage 7). Dadurch ist klargestellt, welche Parzellen im Reparaturfall unmittelbar betroffen sind.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. In die Maßnahmenkarten der KGA 32 Lüssower Berg und 34 Richtenberger Chaussee werden entsprechende Darstellungen zur Grabenbewirtschaftung der Verrohrung des Kronenhalsgrabens (Graben 3) aufgenommen. Dabei erfolgt die Abbildung "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" gemäß Angaben des WBV vom 20.10.2016 in einer schematischen Breite von 15m. Die Darstellungen werden ebenfalls in den "Übersichtsplan Entwicklungsziele" aufgenommen. Der Text des KEK und die Bestandsdatenblätter der beiden KGA / Rubrik "Risiken" werden ergänzt.
	Die durch eine Renaturierung betroffenen Parzellen sind meist umfänglicher	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	und könnten als weiterführende Ausbaumaßnahme auch als solche gekennzeichnet sein. Hier bedarf es eines späteren Leerzuges bzw. eines späteren Neuzuschnittes der Parzellen. Diese aus meiner Sicht wichtige Splittung in: 1. derzeit bereits zu sichernde Unterhaltungsbereiche (Veränderungsverbote, kein Neubezug mehr, kurzfristigere Sicherung der Flächen) und 2. später für eine notwendige Ausbaumaßnahme benötigte Flächen, sollte detaillierter herausgearbeitet werden (unterschiedliche Darstellung im Maßnahmeplan). Die Festlegungen sind nicht für alle Gewässerabschnitte aus dem mir übergebenen Konzept zu entnehmen.	Eine Renaturierung der Verrohrung des Kronenhalsgrabens (Graben 3), der im südlichen Bereich der KGA 32 und 34 verläuft, ist durch die Hansestadt Stralsund nicht vorgesehen, da die Verrohrung in einer Tiefe von ca. 8m liegt und der damit verbundene Flächenverbrauch mit der Beräumung einer erheblichen Anzahl von Gartenparzellen verbunden wäre. Außerdem wird der bauliche Zustand dieser Verrohrung durch den WBV selbst in dieser Stellungnahme "derzeit als ungefährlich eingestuft". Entsprechende Vorhalteflächen werden daher nicht dargestellt. Für den Fall einer notwendigen Reparatur der Rohrleitung wird in beiden KGA ein "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" mit einer schematischen Breite von 15m in den Maßnahmenkarten und im "Übersichtsplan Entwicklungsziele" dargestellt. Der Text des KEK und die Bestandsdatenblätter der beiden KGA / Rubrik "Risiken" werden ergänzt.
	Kleingartenanlage 29 - "Kupferteichwiesen" (Graben 6 und 6/1 nur in	
	Randlage betroffen) - verrohrtes Gewässer Graben 6/1 verläuft an der Grenze zur Kleingartenanlage "Süd e.V"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Graben 6/1 ist in Bestands- und Maßnahmenkarte der KGA Nr. 29 abgebildet. Nach derzeitigem Kenntnisstand (Luftbild und vorhandene Bebauung) befindet er sich wie abgebildet in der benachbarten KGA Nr. 46.
	 auf Grund der bestehenden Bebauung und Bepflanzung ist eine Reparatur der Verrohrung nur mit einer umfangreichen Baufeldfreimachung verbunden Sicherung des Baufeldes im Bereich der Verrohrung Graben 6/1 - siehe dazu Maßnahmen in der Kleingartenanlage 46 - "Süd e.V." 	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Für den Graben 6/1 (Kupferteichgraben, KGA Nr. 29 und Nr. 46) war bereits im Kleingartenkonzept von 1994 zum Zwecke seiner Sanierung eine eingeschränkte Nutzung festgeschrieben, aber bislang noch nicht umgesetzt worden. Der Graben ist nur teilweise verrohrt. Aktuell liegen keine Informationen vor, die einen baulichen Mangel der Verrohrung belegen und damit eine Reparatur mittelfristig notwendig machen würde; eine generelle Entrohrung des Grabens 6/1 (Kupferteichgraben) ist derzeit konkret nicht geplant. Eine in der Zukunft notwendig werdende Reparatur der Verrohrung des Kupferteichgrabens würde aus heutiger Sicht der Hansestadt Stralsund mit einer naturnahen Neugestaltung auch des offenen Grabenabschnittes verbunden werden. In diesem Sinne wird in den KGA Nr. 29 und Nr. 46 ein "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" mit einer schematischen Breite von 15m in den Maßnahmenkarten und im

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	 der offene Graben 6 samt Teichaufweitung verläuft am östlichen Rand der Anlage und ist von der Zuwegung "Knöchelsöhren" zu unterhalten. 	Übersichtsplan "Entwicklungsziele" dargestellt. Der Text des KEK und die Bestandsdatenblätter der beiden KGA / Rubrik "Risiken" werden ergänzt. Der Zeitpunkt der Umsetzung der Entrohrung und Neugestaltung ist unbestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Graben verläuft außerhalb dieser Kleingartenanlage. Die Unterhaltung von der Zuwegung "Knöchelsöhren" aus wird in der in Erarbeitung befindlichen Entwurfsplanung zur "Naturnahen Umgestaltung des Hohen Grabens" berücksichtigt.
	 Kleingartenanlage 46 - "Süd e.V."(Graben 6 und 6/1 betroffen) Der Verbau des offenen Grabens ist hier aus Wellasbest und Holzbohlen hergestellt worden, teilweise sogar mit Querstreben - siehe Anlage 1 und 2 – Foto Das Holz verrottet langsam - Reparaturarbeiten werden zunehmend notwendig und werden derzeit bereits vorgenommen (begrenzt auf den zwingend notwendige Abschnitte - siehe Anlage 3 – Foto Treppeneinbau in das Gewässer reduziert den Abfluss – zusätzliche Gefahr bei Hochwasser - siehe Anlage 4 und 5 – Foto Kein Fahrstreifen für Unterhaltungstechnik vorhanden – siehe dazu Maßnahmen in der Kleingartenanlage 61 "Am Stellwerk" Erforderliche Maßnahmen - siehe Anlage 6 - Maßnahmeplan: Rückbau des Verbaus und Böschungsabflachung zwingend erforderlich durch den Verursacher betroffene Parzellen sind entsprechend konkret zu bestimmen und für die Zukunft aus der Nutzung zu nehmen - ggf. neuer Zuschnitt der Parzellen! 	Die Anregung werden wie folgt berücksichtigt. Für diese KGA waren für die Gräben 6 und 6/1 bereits entsprechende Maßnahmen in der Maßnahmenkarte dargestellt und benannt worden, die im Zuge der Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes zum Entwurf des KEK 2016 mittels dieser vorliegenden Stellungnahme und einer zusätzlichen telefonischen Abstimmung vom 20.10.2016 modifiziert und konkretisiert wurden. An beiden Gräben wird in den KGA Nr. 29 und Nr. 46 ein "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" mit einer schematischen Breite von 15m in den Maßnahmenkarten und im "Übersichtsplan Entwicklungsziele" dargestellt. Damit sind die betroffenen Parzellen eindeutig erkennbar. Inwieweit ein neuer Zuschnitt von Gartenparzellen möglich und sinnvoll ist, kann erst im Rahmen einer konkreten Fachplanung bestimmt werden. Der Text des KEK und die Bestandsdatenblätter der beiden KGA / Rubrik "Risiken" werden ergänzt. Die detaillierten Hinweise für den Graben 6 werden darüber hinaus in der derzeit in Erarbeitung befindlichen Entwurfsplanung zur "Naturnahen Umgestaltung des Hohen Grabens im Bereich der KGA "Am Stellwerk" und "Süd"" (Maßnahme Ho-M8) umfänglich berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Umsetzung dieser Planung ist noch unbestimmt. Für den Graben 6/1 (Kupferteichgraben, KGA Nr. 29 und Nr. 46) war bereits im Kleingartenkonzept von 1994 zum Zwecke seiner Sanierung eine eingeschränkte Nutzung festgeschrieben, aber bislang noch nicht umgesetzt worden. Der Graben ist nur teilweise verrohrt. Aktuell liegen keine Informationen vor, die einen baulichen Mangel der Verrohrung belegen und damit eine Reparatur mittelfristig notwendig machen würde; eine generelle Entrohrung des Grabens 6/1 (Kupferteichgraben) ist derzeit konkret nicht geplant. Eine in der Zukunft notwendig werdende Reparatur der Verrohrung des Kup-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		ferteichgrabens würde aus heutiger Sicht der Hansestadt Stralsund mit einer naturnahen Neugestaltung auch des offenen Grabenabschnittes verbunden werden. In diesem Sinne wird in den KGA Nr. 29 und Nr. 46 ein "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" mit einer schematischen Breite von 15m in den Maßnahmenkarten und im Übersichtsplan "Entwicklungsziele" dargestellt. Der Text des KEK und die Bestandsdatenblätter der beiden KGA / Rubrik "Risiken" werden ergänzt. Der Zeitpunkt der Umsetzung der Entrohrung und Neugestaltung ist unbestimmt.
	- Zuwegung von Knöchelsöhren am Graben 6 entlang zum Graben 6/1 (Veränderung der Einfriedung - Zaunöffnung) schaffen	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Maßnahmenkarten der KGA Nr. 29 und Nr. 46 sowie der "Übersichtsplan Entwicklungsziele" werden dahingehend angepasst, dass ein "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" mit einer schematischen Breite von 15m am Graben 6 entlang zum Graben 6/1 dargestellt wird. Der Text des KEK und die Bestandsdatenblätter der beiden KGA / Rubrik "Risiken" werden ergänzt.
	 Kleingartenanlage 32 - "LüssowerBerg" (verrohrter Altlauf Graben 3 betroffen) In der Anlage befindet sich der verrohrte Altlauf des Graben 3, deren Vorflutfunktion in und für die Kleingartenanlage zu erhalten ist - siehe Anlage 7 - Maßnahmeplan Es handelt sich dabei um kein Gewässer II. Ordnung, d.h. der Grundstückseigentümer ist Unterhaltungspflichtiger Unterhaltungsfähigkeit ist auf Grund der nicht erkennbaren Lage und der vollständigen Überbauung nicht gesichert Gefährdung für die Bebauung bei Einbruch der Leitung ist nicht auszuschließen - Hinweis dazu an die betroffenen Parzellenpächter sollte durch den Eigentümer erfolgen 	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Verrohrung des Altlaufs des Grabens 3 wird in die Bestands- und die Maßnahmenkarte aufgenommen. In der Maßnahmenkarte wird gemäß telefonischer Abstimmung mit dem WBV vom 20.10.2016 zusätzlich ein 15m breiter "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" schematisch dargestellt. Der Text wird dahingehend ergänzt, dass der Altlauf des Grabens 3, der derzeit in Form einer Verrohrung die KGA 32 durchquert und in seiner Lage nicht exakt bestimmt werden kann, zur Sicherung der Vorflut erhalten werden muss und vorsorglich für den Reparaturfall ein 15m breiter Korridor zunächst im Verlauf des Grabenflurstücks dargestellt wird. Der Text des KEK und das Bestandsdatenblatt der KGA / Rubrik "Risiken" werden ergänzt. Eigentümerin der Grundstücke und damit Unterhaltungspflichtige ist die Hansestadt Stralsund. Die Information bezüglich des Korridors und der evtl. Gefährdung wird über den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund an den Kleingärtnerverein weitergeleitet.
	 Graben 3 (Kronenhalsgraben) kreuzt die Kleingartenanlage betroffene Parzellen sind im Konzept gekennzeichnet Grundstückseigentümer sollten über den Bestand der Leitung und ggf. bestehende Gefahren bei Einbruch der Leitung DN 1000 hingewiesen 	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Text des KEK und das Bestandsdatenblatt der KGA/ Rubrik Risiken werden ergänzt. Eigentümerin der Grundstücke ist die Hansestadt Stralsund. Diese Informationen werden über den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund an den Kleingärtnerverein

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	werden - der bauliche Zustand dieser Leitung wird derzeit als ungefährlich eingeschätzt	weitergeleitet
	 Kleingartenanlage 34 - "Richtenberger Chaussee" (offener Altlauf Graben 3 betroffen) In der Anlage befindet sich der noch immer geöffnete Altlauf des Graben 3 die Vorflutfunktion des Grabens für die Kleingartenanlage ist - auch bei geänderter Fließrichtung zum Kronenhalsgraben hin - zu erhalten – siehe Anlage 7 - Maßnahmeplan es handelt sich dabei nicht um ein Gewässer II. Ordnung - Grundstückseigentümer ist grundsätzlich Unterhaltungspflichtiger Unterhaltungsfähigkeit ist auf Grund des Fehlens eines Randstreifens durchgängig nicht abgesichert 	Die Anregung wird berücksichtigt. Der offene Altlauf des Grabens 3 wird in die Bestands- und die Maßnahmenkarte aufgenommen. In der Maßnahmenkarte wird gemäß telefonischer Abstimmung mit dem WBV vom 20.10.2016 zusätzlich ein "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" schematisch dargestellt, der aufgrund der offenen Lage des Grabens auf 10m beschränkt werden kann. Der Text wird dahingehend ergänzt, dass der offene Altlauf des Grabens 3 zur Sicherung der Vorflut erhalten werden muss und vorsorglich für den Fall größerer Unterhaltungsarbeiten, die über den derzeit von den angrenzenden Parzellenpächtern geleisteten Umfang hinausgehen, ein 10m breiter Korridor dargestellt wird. Eigentümerin der Grundstücke und damit Unterhaltungspflichtige ist die Hansestadt Stralsund. Diese Informationen werden über den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund an den Kleingärtnerverein weitergeleitet.
	 Kleingartenanlage 61 - "Am Stellwerk" (Graben 6 betroffen) Kein Fahrstreifen für Unterhaltungstechnik vorhanden - siehe dazu Maßnahmen in der Kleingartenanlage 46 "Süd e.V." Parzellen der Gartenanlage entlang des Gewässers sind konkret zu kennzeichnen und zur Sicherung der Befahrung des Gewässers frei zu ziehen 	Die Anregung wird berücksichtigt. Für diese KGA waren für den Graben 6 bereits entsprechende Maßnahmen in der Maßnahmenkarte dargestellt und benannt worden, die im Zuge der Beteiligung des Wasserund Bodenverbandes zum Entwurf des KEK 2016 mittels dieser vorliegenden Stellungnahme und einer zusätzlichen telefonischen Abstimmung vom 20.10.2016 modifiziert und konkretisiert wurden. Es wird ein "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" mit einer schematischen Breite von 15m in der Maßnahmenkarte und im "Übersichtsplan Entwicklungsziele" dargestellt. Der Text des KEK und das Bestandsdatenblatt für diese KGA / Rubrik Risiken werden ergänzt. Die detaillierten Hinweise für den Graben 6 werden darüber hinaus in der derzeit in Erarbeitung befindlichen Entwurfsplanung zur "Naturnahen Umgestaltung des Hohen Grabens im Bereich der KGA "Am Stellwerk" und "Süd"" (Maßnahme Ho-M8) umfänglich berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Umsetzung dieser Planung ist noch unbestimmt.
	- Vorgelegte Maßnahmenpläne fehlerhaft – Renaturierungsbereich unter- schiedlich gekennzeichnet in den Maßnahmeplänen zu den Gartenan-	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Darstellungen auf den einzelnen Maßnahmenkarten der Kleingartenanlagen bezie-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	lagen 61 bzw. 46! - siehe Anlage 8	hen sich immer nur auf die jeweilige Anlage.
		Ergänzung Gemäß Generalpachtvertrag zwischen Hansestadt Stralsund und Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund vom 23.06.1999 ist der Generalpächter "verpflichtet, soweit vorhanden, Gewässer zweiter Ordnung und Gräben auf dem Pachtobjekt und Grenzgräben nach den Anweisungen der Verpächterin oder dem von der Verpächterin Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen und offenzuhalten, soweit die Verpächterin hierfür reinigungsverpflichtet ist und die Pflege nicht vom Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden kann." Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Kleingärtnervereine als Zwischenpächter zur Reinigung und Offenhaltung von Gräben, verbunden mit einer Überwachungspflicht der Hansestadt Stralsund. Der Text des KEK wird entsprechend ergänzt. Die oben genannten Darstellungen in den Maßnahmenkarten und im Übersichtsplan "Entwicklungsziele" bilden die räumlichen Erfordernisse zur langfristigen Sicherung der Vorflutfunktion der Grabenläufe im Teil 1 des KEK ab. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dargestellten "Korridore zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" ist derzeit jedoch noch nicht bestimmbar. Sollte ein akuter Reparatur-Notfall an Verrohrungen der Gräben auftreten, so lassen die Darstellungen schon jetzt erkennen, welche Gartenparzellen von den dann notwendigen Baumaßnahmen betroffen sein würden. Wenn die Hansestadt Stralsund Baumaßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zur Herstellung naturnaher Verhältnisse in der Zukunft plant, so werden sowohl der WBV als auch die betroffenen KGA rechtzeitig in diese Planung einbezogen. Langfristig sollten die betroffenen KGA die in Text und Karten diesbezüglich jetzt vorliegenden Informationen jedoch bei Entscheidungen über den Umgang mit jenen Parzellen einbeziehen, die von den "Korridoren zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" betroffenen sind.
2.	Kleingartenanlage 34 Richtenberger Chaussee PE 15.06.2016	
	Im Konzept ist ein Teil der Sparte für die Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen vorgesehen. Diese Renaturierung wird von Seiten der Sparte begrüßt. Für das Wiederherstellen dieser Fläche benötigen wir allerdings die Unterstützung der Stadt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden derzeit gärtnerisch nicht genutzt und wurden daher für eine Renaturierung vorgeschlagen. Ihre Herausnahme aus der Pachtfläche ist aufgrund der Größe der zusammenhängenden Fläche und ihrer räumlichen Lage sinnvoll und entspricht den

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Zielen des Kleingartenentwicklungskonzeptes (KEK). Es ist dem Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund als Generalpächter freigestellt, eine entsprechende Änderung des Generalpachtvertrages zu veranlassen. Über den Umgang mit der Fläche und evtl. erforderliche Maßnahmen entscheidet die Hansestadt Stralsund nachdem das Pachtverhältnis geändert wurde.
	Spielplätze für Kinder sind in vielen Garteneinrichtungen vorhanden, Hier ist die Sicherheit für die Kinder gegeben. Vor unserem Vereinshaus befindet sich eine Wiese, auf der bereits kleine "Knirpse" aus dem Kindergarten Ballspielen können, weil mit den Erziehern regelmäßig Spaziergänge in unserer Anlage stattfinden. Später kommen die Eltern dieser Kinder, finden Gefallen an unserer Anlage, dem Vereinsleben und so wir können unter Anderem neue Mitglieder gewonnen werden. Es ist geplant, die Modernisierung und Fertigstellung von Gebäuden, Rohrleitungen bzw. der Wasserversorgung und der Naturflächen weiter voran zu treiben. Um unter anderem die von Biologen in unserer Sparte, gesucht und gefundenen seltene Gräser zu erhalten. Ein öffentlicher, weiterer großer Spielplatz in Vereinsnähe muss aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Beispiele zeigen, dass Alkohol, Drogen, Sachbeschädigungen, Einbrüche, Diebstähle und Körperverletzungen auf Spielplätzen ihren Anfang finden. Des Weiteren entstehen Kosten für den TÜV und Instandsetzung, welche für unseren Gartenverein nicht tragbar sind.	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Wer ein Spielplatzgerät in Verkehr bringt und es der Öffentlichkeit zugänglich macht, übernimmt tatsächlich dauerhaft umfangreiche Verkehrssicherungspflichten gemäß DIN EN 1176-7. Damit verbunden sind einerseits erhebliche Kosten. Andererseits wird gemäß Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 in der Spielraumentwicklungsplanung (2014) für den Bereich dieser Kleingartenanlage (KGA) kein Bedarf zur Einrichtung/Ergänzung von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportflächen ausgewiesen, weshalb eine finanzielle Beteiligung der Hansestadt Stralsund an einem auch öffentlich nutzbaren Spielplatz in der KGA auszuschließen ist. Die ursprünglich im KEK vorgesehene Maßnahme "Grün-, Spiel- und Sportflächen herstellen/ergänzen", die zur Umsetzung des Ziels "Aufenthaltsqualität steigern" beitragen sollte, wird vor diesem Hintergrund grundsätzlich für das gesamte KEK in "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" geändert. Der Text des KEK wird entsprechend ergänzt. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Für diese KGA wird hier wegen des Vorhandenseins bzw. der Neuanlage entsprechender Flächen die so geänderte Maßnahme "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" auf "keine Priorität" eingestuft. Die Kleingärtnervereine können auf Eigeninitiative Spielgeräte zu eigenen Kosten und Lasten aufstellen; die Hansestadt Stralsund übernimmt hierfür jedoch keine Haftung.
	Eine verkehrsbedingte geringe Nachfrage kann von unserer Seite her nicht bestätigt werden, Beschwerden wegen dem Verkehr vor der Gartenanlage gab es bisher nicht. Ist die Anlage so auch günstiger erreichbar. Die Nachfrage richtet sich eher nach dem gesamt Zustand des Gartens und der Lauben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" benennt schalltechnische Orientierungswerte, die bei städtebaulichen Neuplanungen zu berücksichtigen sind. Für KGA wurde dieser Wert mit 55 dB (tagsüber und nachts) festgelegt. Da dieser Wert in dieser KGA in den an der Ortsumgehung und an der Richtenberger Chaussee gelegenen Parzellen deutlich überschritten wird (gemäß Lärmkarten des LUNG MV), sollte langfristig darauf

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		hingewirkt werden, entstehenden Leerstand in diesem Bereich zusammenzuführen, um so die verlärmten Parzellen aus der kleingärtnerischen Nutzung herausnehmen zu können.
	Für neue weitere PKW-Stellplätze möchten wir sorgen bzw. einen Stellplatz erweitern. Hier bietet sich eine Parzelle an welche bereits seit Jahren leer steht. Die Kraftfahrzeuge, welche verkehrswidrig auf der Grünfläche, der Richtenberger Chaussee, parken haben so Ausweichmöglichkeiten.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 19.01.2017 wurde für KGA ein Bedarf von 1 Stellplatz je 3 Kleingärten festgelegt. Für die KGA Nr. 34 sind demnach 52 Stellplätze nachzuweisen. In der KGA befinden sich bereits 3 Parkplätze mit einer Kapazität von ca. 40 Stellplätzen. In Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird die Parksituation in den einzelnen KGA beschrieben, der Bedarf gemäß Stellplatzsatzung ermittelt und die Priorität, mit der das Thema Parken für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele in Tabelle 7 des KEK einfließt, festgelegt. In der Anlage 7 werden für diese KGA die genannten ca. 40 Stellplätze ergänzt und die Priorität von "hoch" in "mittel" geändert. In Tabelle 7 wird die Maßnahme "PKW-Stellplätze in der KGA herstellen, …" von hoher Priorität auf mittlere Priorität heruntergestuft.
	Größere Probleme treten nach jedem Winter mit dem Brauchwasserbrunnen und den Rohrleitungen auf. Jedes Jahr sind zahlreiche Reparaturen nötig, um unser Wassernetz aufrechtzuerhalten. Weil auch hier die finanziellen Mittel der Sparte sehr begrenzt sind, benötigen wir hier Unterstützung, um eine Versorgung der Kleingärten mit Wasser auf Dauer sicherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Erhaltung der Wasserversorgung innerhalb der Kleingartenanlage wird eine Zusammenarbeit mit der REWA empfohlen.
	Nach ca. 60 Jahren fallen auch am solidesten Gebäude größere Ausgaben zur Instandsetzung bzw. Instandhaltung an. Hier kann mit zur Verfügung gestelltem Baumaterial und dem Geschick unserer Mitglieder viel zur Attraktivität und dem Erhalt unserer Kleingartenanlage beigetragen werden. Und um die bestehende Nachfrage für jegliche Art von Veranstaltungen in unserem Vereinshaus zu erhöhen. Auch besteht Interesse das Vereinshaus zu bewirtschaften, Ein Gastwirt, der dem Vereinsleben wieder Leben einhaucht und Gesellschaften bewirtet. Hier scheitert es allerdings immer wieder an Kosten für Ausstattung bzw. Startkapital.	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die Aussagen werden so interpretiert, dass in der Zwischenzeit Veränderungen am Gebäude vorgenommen wurden. Die weiterhin vorhandene Vergitterung entspricht zwar einem verständlichen Sicherheitsbedürfnis ist für das Erscheinungsbild aber abträglich. Eine weitere Verbesserung in der Gestaltung des Vereinshauses z.B. durch farbliche Gestaltung der Fassade oder Fassadenbegrünung wird daher empfohlen. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in MV vom 29.12.2015 kann für Vereinsheime eine Förderung beantragt werden; Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von 50 % gewährt. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" wird die entsprechende Maßnahme von "hoher Priorität auf "mittlere Priorität" heruntergestuft.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Besucher, Gäste und Gartenmitglieder fühlen sich in unserer urigen Anlage sehr wohl. Hier können Kleingärten bewirtschaftet werden und wo kann man noch so nahe dem Brüten der Vögel zu schauen, dem Quaken der Frösche lauschen und Rehe in der freien Natur beobachten? Unsere Gartensparte nimmt dankend Unterstützung für unsere Anlage an, diese so lange wie möglich zu erhalten, um einen Beitrag als "Grüne Lunge" Stralsund' leisten zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ich bedanke mich ausdrücklich für die umfangreiche und konstruktive Stellungnahme, die einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Konzeptes leistet.
3.	Kleingartenanlage 23 Kaland Acker PE 20.06.2016	
	aus unserer Sicht ist es wichtig, ein solches Konzept zu erarbeiten und an der Umsetzung gemeinsam zu arbeiten. Wir hätten uns jedoch gewünscht aktuellere Daten einfließen zu lassen als Erhebungen, welche bereits 5 Jahre alt sind. Auch wäre es von Vorteil gewesen, wenn es zu einer Begehung der Anlage mit dem erstellenden Planungsbüro und dem Vereinsvorstand gekommen wäre. Hierin hätte man Unstimmigkeiten zwischen dem Konzept und dem Verein im Vorfeld ausräumen können. In der Zwischenzeit hat sich einiges Positive, aber auch Negatives in unserem Kleingärtnerverein getan.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Februar 2017 zur Verfügung gestellten Angaben aus der Unterlage "Meldung Leerparzellen für Rechnung 2017" (Abfrage 2016) fließen in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) als neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" ein. Damit kann der aktuelle Stand in der Kleingartenanlage (KGA) in das KEK einbezogen werden. Die in der Bestandsaufnahme enthaltenen Daten entstanden auf Basis der Angaben des Kleingärtnervereins (KGV) bei der Erhebung von 2011/12 sowie der anschließenden Begehung. Nach einer solchen Grundlagenerhebung muss es zunächst ein Arbeitskonzept geben, das besprochen werden kann. Bei der Entwicklung dieses Arbeitskonzeptes (Entwurfsfassung) wurde zunächst der Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. einbezogen, da er die Interessen der Mitgliedsvereine bündelt und vertritt. Auf der Grundlage dieser Entwurfsfassung erfolgte als nächster selbstverständlicher Schritt im Planungsprozess die Einbeziehung der KGV mit der Bitte um Stellungnahme. Bei so vielen Betroffenen kann leider nicht mit jedem Einzelnen das Gespräch geführt werden. Ich bedanke mich ausdrücklich für die umfangreiche und konstruktive Stellungnahme, die einen wichtigen Beitrag zur weiteren Qualifizierung des KEK leistet.
	In den Berechnungen zu den einzelnen Bewertungen wird immer von 62 Parzellen ausgegangen, es sind aber entsprechend der Parzellierung der Luftbildaufnahmen nur 61 im Jahr 2011.	Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Anzahl der Parzellen wurde geändert. Unter Verwendung der o.g. Unterlagen des Kreisverbands der Gartenfreunde wurde

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Einiges aus diesem Konzept ist in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt worden. So ist eine Leerparzelle beräumt und zum Verbrennplatz umgewandelt worden. Eine Parzelle wird inzwischen als Kompostplatz genutzt. Eine Parzelle wurde in gemeinnütziger Eigenleistung vollständig beräumt und eine weitere von allen Anpflanzungen. Die noch vorhandene Laube wird als Gerätehaus der gemeinschaftlichen Gerätschaften genutzt. Somit haben sich die Parzellen von 61 auf 57 reduziert. Im Zuge der Aufgabe von Pächtern aus Altersgründen bzw. gesundheitlichen Gründen konnten jüngere Nachpächter gefunden werden, die sich zum Teil in die Gemeinschaft einfügen, aber Einige verschwanden auch schnell wieder aus unserem Vereinsleben. Entgegen der Prognose von 2011 haben wir 2016 nicht 13 Parzellen mit Leerstand, sondern nur 7. Sicherlich können wir nicht voraussehen, welche Pächter in den kommenden Monaten und Jahren ihre Pachtverträge kündigen. Durch gezielte Inserate und der Suche nach neuen Pächtern über das Internet versuchen wir, leerstehende Gärten schnellstens wieder zu vergeben.	eine neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" zum KEK erstellt, die auch diese vom Kleingärtnerverein gemachten Angaben widerspiegelt. Es ergibt sich ein Leerstand von 21,3 %. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Aufgrund eines Leerstandes von über 10% wird die Maßnahme "Umnutzung verzichtbarer Parzellen …" in die sehr hohe Priorität eingestuft. Da eines der Ziele des KEK darin besteht, dem fortschreitenden Leerstand entgegenzuwirken, wird bei den KGA, die gemäß o.g. Anlage 4a einen Leerstand über 10 % haben, die Maßnahme "Umnutzung verzichtbarer Parzellen, …" mit "sehr hoher Priorität" eingestuft. In der o.g. Tabelle 7 behält die Maßnahme "Öffentlichkeitsarbeit" ebenfalls aufgrund des Leerstands die hohe Priorität.
	In Bezug auf die Erreichbarkeit hat sich in den letzten 15 Jahren um unsere Anlage einiges durch die Erschließung von Neubaugebieten getan. Hier wurde ein komplett neues Straßennetz mit Busanbindung geschaffen. Leider sind der Voigtweg und der Kleine Wiesenweg hier ein bisschen im Hintertreffen.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Der Zustand der verkehrlichen Anbindung der KGA wurde ganz grundsätzlich als funktionsfähig angesehen, weshalb dazu in der Rubrik "Schwächen" auch keine Angaben auf dem Bestandsdatenblatt gemacht wurden.
	Die Kritik bezüglich des Parkens im Umfeld müssen wir zurückweisen. Es gibt in der Karl-Fröhlich-Straße neben der Anlage etliche Parknischen. Außerdem befindet sich direkt an der Bushaltestelle, ca. 50m bis zu einem Eingang in unsere Anlage, ein Parkplatz. Die beiden Parkplätze in unserem Kleingärtnerverein, mit momentan insgesamt 20 Parkflächen, können ebenfalls genutzt werden. Bezüglich des Parkens hat es noch keine Probleme gegeben.	Die Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird wie folgt geändert: Anzahl der Parzellen: 57 // Stellplatzbedarf: 19 // 20 Stellplätze vorhanden // Priorität: keine Im Bestandsdatenblatt der KGA wird der entsprechende Wortlaut in der Rubrik "Schwächen" gestrichen. Das entsprechende Ziel wird auf der Maßnahmenkarte der KGA und in der o.g. Tabelle 7 ebenfalls gestrichen. Es ist jedoch anzumerken, dass die vom Kleingärtnerverein genannten Parkmöglichkeiten im Umfeld der KGA im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund als Besucherstellplätze für das Wohngebiet selbst extra geschaffen wurden und damit der KGA nicht zugerechnet werden können.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Durch die vollständige Beräumung der Parzelle 22 und teilweisen Beräumung der Parzelle 24 ist eine gemeinschaftliche nutzbare Grünfläche geschaffen worden, welche auch als Spielfläche für unsere kleinen Gärtner genutzt wird. Mit dem Aufstellen von Spielgeräten, welche auch noch öffentlich zugänglich sein sollen, tun wir uns schwer. Es müssen geprüfte Spielgeräte sein, welche in Abständen kostenpflichtig geprüft werden müssen. Dies stellt eine erheblich finanzielle Belastung für unsere Mitglieder da. Des Weiteren wirft sich eine haftungsrechtliche Frage auf. Nach unserem Kenntnisstand kann der Vereinsvorstand bei einem Unfall in die persönliche Haftung genommen werden. Wer ist dazu bereit?	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Wer ein Spielplatzgerät in Verkehr bringt und es der Öffentlichkeit zugänglich macht, übernimmt tatsächlich dauerhaft umfangreiche Verkehrssicherungspflichten gemäß DIN EN 1176-7. Damit verbunden sind einerseits erhebliche Kosten. Andererseits wird gemäß Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 in der Spielraumentwicklungsplanung (2014) für den Bereich dieser KGA kein Bedarf zur Einrichtung/Ergänzung von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportflächen ausgewiesen, weshalb eine finanzielle Beteiligung der Hansestadt Stralsund an einem auch öffentlich nutzbaren Spielplatz in der KGA auszuschließen ist. Die ursprünglich im KEK vorgesehene Maßnahme "Grün-, Spiel- und Sportflächen herstellen/ergänzen", die zur Umsetzung des Ziels "Aufenthaltsqualität steigern" beitragen sollte, wird vor diesem Hintergrund grundsätzlich für das gesamte KEK in "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" geändert. Der Text des KEK wird entsprechend ergänzt. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Für diese KGA wird hier wegen des Vorhandenseins bzw. der Neuanlage entsprechender Flächen die so geänderte Maßnahme "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" auf "keine Priorität" eingestuft. Die Kleingärtnervereine können auf Eigeninitiative Spielgeräte zu eigenen Kosten und Lasten aufstellen; die Hansestadt Stralsund übernimmt hierfür jedoch keine Haftung.
	Die Schaffung von ständigen öffentlich nutzbaren Durchwegungen birgt wiederum Gefahren. In unserer Anlage ist das Radfahren, wegen der schmalen Wege untersagt. Auch hier wieder die Haftung bei Unfällen. Was ist mit Winterdienst und deren Kosten?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterung des Bestandsdatenblattes zur Kategorie "öffentlich nutzbare Durchwegung" wird in Tabelle 1 des KEK "Übersicht über die Bestandsaufnahme" zunächst wie folgt ergänzt: "öffentlich nutzbare Fuß- und Radwege durch die KGA bei geeigneten Öffnungszeiten". Damit wird klargestellt, dass es sich hier um 2 Aspekte handelt: einerseits um die Möglichkeit der öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fußgänger- und Radverkehr als Teil des städtischen Wegenetzes und andererseits um die Öffnungszeiten der Kleingartenanlage, die eine Zugänglichkeit für die Bevölkerung ermöglicht. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Hier waren die beiden oben genannten

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Aspekte bereits in Form der folgenden Maßnahmen widergespiegelt: Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" im Ziel 2 "Öffentlichkeitswirkung verbessern" und Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" im Ziel 4 "Erreichbarkeit verbessern". In jener Tabelle 7 des KEK und in der Maßnahmenkarte für diese KGA wird die Priorität der Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" von hoch auf mittel heruntergestuft, da die KGA gemäß Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund (2008) "als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich" angesehen werden. In jener Tabelle 7 des KEK behält die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" weiterhin keine Priorität. In der Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 wurde auf das Klimaschutzteilkonzept "klimafreundliche Mobilität" (2015) hingewiesen. Erst wenn die darin geplante Erweiterung des Radwegenetzes eine KGA tangiert, so wird die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" in Tabelle 7 des KEK mit einer entsprechenden Priorität eingestuft. Die KGA Nr. 23 wird jedoch nicht tangiert Bei Wegen innerhalb von KGA handelt es sich nicht um öffentliche Straßen; die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund findet daher keine Anwendung. Gemäß Generalpachtvertrag zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund vom 23.06.1999 ist jedoch der Generalpächter (Kreisverband der Gartenfreunde) "verpflichtet, die an das Pachtobjekt <u>angrenzenden</u> Straßen, Gehwege und Zuwegungen in dem Umfang, wie es nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Grundstückseigentümer obliegt, auf eigene Kosten zu reinigen, insbesondere Schnee und Eis zu beseitigen und bei Glätte ausreichendes abstumpfendes Mittel zu streuen."
	In der Analyse der REWA zur Umsetzung der Wasserrechtlichen Allgemeinverfügung sind nur die Parzellen mit umgestellter abflussloser Sammelgruben enthalten. Dieses sind in unserer Anlage 23 von momentan 57 Parzellen und somit ein Satz von 40%. Leider sind in dieser Analyse die Parzellen nicht enthalten, in denen kein Abwasser anfällt, da in den Lauben kein Wasseranschluss vorhanden ist. Dieses trifft auf 28 weitere Parzellen zu, somit weitere 49%. Damit kommen wir auf eine Umsetzung von ca. 89%. Eine	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung in dieser KGA fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität angegeben wird, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Demnach wird in dieser

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	entsprechende Aufstellung wurde 2010 an die untere Wasserbehörde und am 02.04.2011 an die REWA gesandt. In allen Pachtverträgen, ab 2008, ist die Umsetzung der Allgemeinverfügung verankert und somit die Parzellenpächter in der Pflicht der Umsetzung.	KGA bei 23 von insgesamt 57 Parzellen das Abwasser durch die REWA entsorgt und bei 28 Parzellen fällt kein Abwasser an, was zu einem Entsorgungsgrad von 89 % führt Die generelle Sicherung und Verbesserung der Abwasserentsorgung für diese KGA ist gemäß Anlage 6a von mittlerer Priorität. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Für diese KGA wird die Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher mit "mittlerer Priorität" eingestuft.
	In Bezug auf die Verbesserung der Wegestruktur haben wir in den letzten Jahren alle Wege durch die Ansaat von Rasen begrünt und somit teilweise befestigt, so dass eine uneingeschränkte Befahrbarkeit bei trockenem Wetter gegeben ist. Vielleicht sollte bei den Entsorgungsfahrzeugen die REWA in die Pflicht genommen werden, auf ihr Entsorgungsfahrzeug von Typ Multicar mit Auflieger Kessel breitere Reifen aufzuziehen, damit das Fahrzeug bei nassen Wegen nicht so einsinkt. Auch sollte das Befahren der Anlage so erfolgen wie es vom Verein vorgeschlagen wird, so dass nicht Wege benutzt werden, in denen keine Abfuhr erfolgt, nur, weil es einfacher ist und man so nicht eine gewisse Strecke rückwärtsfahren muss. Die Breite der Wege beträgt größtenteils 3,5m.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der o.g. Tabelle 7 des KEK wird für die Maßnahme "Wege sanieren" auch weiterhin keine Priorität gesehen. Die Herstellung einer ausreichenden Durchwegung und einer ausreichenden Befahrbarkeit sind grundsätzlich Angelegenheit des Kleingärtnervereins. Die Befahrbarkeit sollte dabei -soweit erforderlich- durch entsprechenden Unterbau und Niederschlagswasserableitung gesichert werden. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in MV vom 29.12.2015 kann für Wege eine Förderung beantragt werden; Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von 50 % gewährt. Die aufgeworfenen Fragen können nicht im KEK geklärt werden. Die Art und Weise der Entsorgung sollte der Verein direkt mit der REWA abstimmen.
4.	Kleingartenanlage 51 Weidenkultur I PE 22.06.2016	
	der Vorstand und alle Mitglieder des Kleingartenvereines "Weidenkultur I" sind mit dem ausgearbeiteten Kleingartenentwicklungskonzept der Hansestadt Stralsund, mit der Einschätzung über den Kleingartenverein "Weidenkultur I", sehr empört. Viele Passagen sind ungenau und falsch und entsprechen nicht den heutigen Tatsachen. In den letzten Jahren haben wir bei den Durchgängen durch die Hansestadt Stralsund bzw. durch Vertreter des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V., bei der Erreichung der allgemeinen Gemeinnützigkeit, immer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) soll "zur Erhaltung und Sicherung des Kleingartenwesens in Verbindung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung beitragen" (Vergl. Punkt 1.2 - Anlass und Ziele des Konzepts). Dazu ist eine kritische Bestandsaufnahme unerlässlich. Die in der Bestandsaufnahme enthaltenen Daten entstanden auf Basis der Angaben des Kleingärtnervereins (KGV) bei der Erhebung von 2011/12 sowie der anschließenden Begehung. Nach einer solchen Grundlagenerhebung muss es zunächst ein Arbeitskonzept geben, das besprochen werden kann. Bei der

Nr.	Stellungnahme		Abwägung
	zigen Tätigkeit so hingestellt, dass wir eine schlechte Arbeit leisten. Ich als Vorsitzender werde mir überlegen, ob ich weiterhin meine kostbare Freizeit, in die gemeinnützige Arbeit des Vereines stecke.		Entwicklung dieses Arbeitskonzeptes (Entwurfsfassung) wurde zunächst der Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. einbezogen, da er die Interessen der Mitgliedsvereine bündelt und vertritt. Auf der Grundlage dieser Entwurfsfassung erfolgte als nächster selbstverständlicher Schritt im Planungsprozess die Einbeziehung der KGV mit der Bitte um Stellungnahme. Bei so vielen Betroffenen kann leider nicht mit jedem Einzelnen das Gespräch geführt werden. Aus den Ausführungen in der Entwurfsfassung ist jedoch in keinster Weise abzuleiten, dass die erkannten Schwächen und Risiken das Ergebnis schlechter Arbeit des KGV sind. Vielmehr werden die in der Stellungnahme des KGV enthaltenen Hinweise auf zwischenzeitlich eingetretene positive Entwicklungen im KEK berücksichtigt. Ich bedanke mich ausdrücklich für die umfangreiche und konstruktive Stellungnahme, die einen wichtigen Beitrag zur weiteren Qualifizierung des KEK leistet.
	25 Pächter 14 Pächter Parzellen 51 Parzelle (1 Parzelle (und Kompo	bis 40 Jahre 22,8 % bis 69 Jahre 49,4 % ab 70 Jahre 27,8 % n (35) zum Stellplatz für Autos umgebaut (21) Streuwiese mit Obstbäume, Verbrennungsplatz ostsammelstelle (davon gibt es 3 Stück auf dem ände für alle Mitglieder des Kleingartenvereines	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. In Anlage 5 des KEK "Bestandsaufnahme 2011 – Altersstruktur" sind die Angaben der KGV aus der Bestandsaufnahme 2011/2012 zur Altersstruktur in ihren Vereinen zusammengefasst. Die Anlage wird entsprechend geändert. Das Bestandsdatenblatt wird entsprechend ergänzt. Die vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Februar 2017 zur Verfügung gestellten Angaben aus der Unterlage "Meldung Leerparzellen für Rechnung 2017" (Abfrage 2016) fließen in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) als neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" unter Berücksichtigung dieser Angaben des Kleingärtnervereins ein. Damit kann der aktuelle Stand in der Kleingartenanlage in das KEK einbezogen werden.
	Leer stehende Parzellen werden kurzfristig wieder verpachtet. Städtebauliche Einbindung Öffentliche nutzbare Durchwegung ist vorhanden.		Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Eine öffentlich nutzbare Durchwegung ist gemäß Bestandsdatenblatt eingeschränkt vorhanden. Die Erläuterung des Bestandsdatenblattes zu dieser Kategorie wird in Tabel-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Die Tore stehen von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr Offen.	le 1 des KEK "Übersicht über die Bestandsaufnahme" zunächst wie folgt ergänzt: "öffentlich nutzbare Fuß- und Radwege durch die KGA bei geeigneten Öffnungszeiten". Damit wird klargestellt, dass es sich hier um 2 Aspekte handelt: einerseits um die Möglichkeit der öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fußgänger- und Radverkehr als Teil des städtischen Wegenetzes und andererseits um die Öffnungszeiten der Kleingartenanlage, die eine Zugänglichkeit für die Bevölkerung ermöglicht. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Hier waren die beiden oben genannten Aspekte bereits in Form der folgenden Maßnahmen widergespiegelt: Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" im Ziel 2 "Öffentlichkeitswirkung verbessern" und Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" im Ziel 4 "Erreichbarkeit verbessern". In jener Tabelle 7 des KEK und in der Maßnahmenkarte für diese KGA wird die Priorität der Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" von hoch auf keine heruntergestuft, da die Öffnungszeiten als konform zur Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund (2008) angesehen werden, in der Kleingartenanlagen "als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich" beschrieben werden. In jener Tabelle 7 des KEK behält die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" weiterhin keine Priorität. In der Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 wurde auf das Klimaschutzteilkonzept "klimafreundliche Mobilität" (2015) hingewiesen. Erst wenn die darin geplante Erweiterung des Radwegenetzes eine KGA tangiert, so wird die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" in Tabelle 7 des KEK mit einer entsprechenden Priorität eingestuft. Die KGA Nr.
	Zwischen den beiden Hauptwegen gibt es einen 1,50 m breiten Verbindungsweg an der Parzelle 17a und dem Außenzaun. Nach dem Bau der Umgehungsstraße wurde ein neuer Außenzahn errichtet und damit ist es nicht möglich den Verbindungsweg breiter zu gestalten. Hinter dem Außenzaun (hinteres Tor Hauptweg) gibt es ein	Die westliche Außengrenze wird in Bestands- und Maßnahmenkarte so geändert, dass der Weg erkennbar ist.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	
	Geh- und Radweg der zur Rostocker Chaussee führt, der von uns vom Unkraut und Rasenwuchs frei gehalten wird.		
	Erschließung Wegesysteme 2 befahrbare Längstwege Hauptweg vom Parkplatz 3,50 m breit, wird und wurde laufend saniert, in der Mitte befindet sich ein Rasenstreifen Befahrbarkeit für die Abwasserentsorgung durch die REWA ist gut.	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. In Tabelle 7 und in der Maßnahmenkarte für diese KGA wird die Priorität der Maßnahmen "ausreichende Durchwegung herstellen, …" und "…, Wege sanieren" von sehr hoch auf mittel heruntergestuft. Perspektivisch wäre jedoch eine Wegeverbindung zwischen den beiden Längswegen anzustreben, da die REWA das Wenden am Ende des Hauptweges als problematisch einstuft.	
	2. Weg von der Parzelle 52 bis zur Parzelle 36 ist 3,20 m breit. Besonderheit: Dieser Weg wird von unserem Verein und den Privatgärten genutzt. Die Privatgärten lehnen eine gemeinsame Sanierung dieses Weges ab. Wir sind nicht bereit für diese Maßnahme die alleinigen Kosten zu tragen und die Pächter der Privatgärten freuen sich dann. Dieser Kampf dauert schon Jahrzehnte.	Der Weg liegt außerhalb der Kleingartenanlage, weshalb die Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in MV vom 29.12.2015 leider nicht zutrifft (Wege sind eigentlich Gegenstand der Förderung). Der Weg liegt außerdem auf privaten Grundstücken und ist nicht Inhalt des Konzepts.	
	Pkw-Stellplätze Wir haben 2 Stellplätze für Autos mit insgesamt 40 Stellplätze, die unser Meinung nach bei 51 Parzellen ausreichend sind.	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 19.01.2017 wurde für KGA ein Bedarf von 1 Stellplatz je 3 Kleingärten festgelegt. Für die KGA Nr. 51 sind demnach 17 Stellplätze nachzuweisen. In der KGA befinden sich bereits 2 Parkplätze mit einer Kapazität von 40 Stellplätzen. In Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird die Parksituation in den einzelnen KGA beschrieben, der Bedarf gemäß Stellplatzsatzung ermittelt und die Priorität, mit der das Thema Parken für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele in Tabelle 7 des KEK einfließt, festgelegt. In der Anlage 7 werden für diese KGA die genannten 40 Stellplätze ergänzt und die Priorität von "hoch" in "keine" geändert. In Tabelle 7 wird die Maßnahme "PKW-Stellplätze in der KGA herstellen, …" von hoher Priorität auf keine Priorität heruntergestuft.	
	Abwasserentsorgung durch die REWA. Von den 51 Parzellen lassen ständig bzw. mehrmals im Jahr 27 Parzellen ihre Abwässer durch die REWA abfahren 12 Parzellen haben kein	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung in dieser KGA fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach	

lr.	Stellungnahme	Abwägung
	Wasser in der Laube aber ein Trocken- oder Chemietoilette und 12 Parzellen haben größere Sammelgruben und brauchen nicht in jedem Jahr die Entsorgung durchführen.	Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität angegeben wird, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Demnach wird in dieser KGA bei 39 von insgesamt 51 Parzellen das Abwasser durch die REWA entsorgt und bei 12 Parzellen fällt kein Abwasser an (100 %). Mit der REWA werden die Differenzen zu den von ihr gemachten Angaben gesondert diskutiert. Die generelle Sicherung und Verbesserung der Abwasserentsorgung für diese KGA hat gemäß Anlage 6a keine Priorität. In Tabelle 7 des KEK wird die Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher für diese KGA mit "keiner Priorität" eingestuft.
	Anlage 4 51 L keinen Z traf nicht zu S 5 Seniorengärten Gesamt 51	Die Anregung wird berücksichtigt In Anlage 4 des KEK "Bestandsaufnahme 2011 – Nutzungsgrad" sind die Angaben der KGV aus der Bestandsaufnahme 2011/2012 zur Art und Weise der Nutzung der Gartenparzellen in ihren Vereinen zusammengefasst. Die vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Februar 2017 zur Verfügung gestellten Angaben aus der Unterlage "Meldung Leerparzellen für Rechnung 2017" (Abfrage 2016) fließen in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) als neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" unter Berücksichtigung dieser Angaben des Kleingärtnervereins ein. Damit kann der aktuelle Stand in der KGA in das KEK einbezogen werden
	Anlage 5 $51 \le 40 \ 12 \le 69 \ 25 \ge 70 \ 14 \Sigma 51$	Die Anregung wird berücksichtigt In Anlage 5 des KEK "Bestandsaufnahme 2011 – Altersstruktur" sind die Angaben der KGV aus der Bestandsaufnahme 2011/2012 zur Altersstruktur in ihren Vereinen zusammengefasst. Die Anlage wird entsprechend geändert.
	Anlage 6 und 7 Muss entsprechend meinen oben stehenden Angaben verändert werden.	Die Anregung wird gemäß oben stehender Ausführungen berücksichtigt.
	Ich bitte um eine Zusendung der korrigierte Bewertung für unseren Kleingartenverein.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Dem KGV wird die ihn betreffende schriftliche Abwägung seiner Stellungnahme inkl. der entsprechenden korrigierten Unterlagen zugesandt. Darüber hinaus wird das gesamte

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Konzept nach der Fertigstellung dem Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. übergeben und wäre sowohl dort als auch im Bauamt der Hansestadt Stralsund einsehbar.
5.	Kleingartenanlage 56 An den Weiden PE 23.06.2016	
	bezugnehmend auf Ihren Entwurf zum Kleingartenentwicklungskonzept stellen wir fest, dass in der Bestandsaufnahme doch einige Unklarheiten zu erkennen sind:	Ich bedanke mich ausdrücklich für die umfangreiche und konstruktive Stellungnahme, die einen wichtigen Beitrag zur weiteren Qualifizierung des Kleingartenentwicklungskonzeptes (KEK) leistet.
	Nutzung: In einer Anlage mit 6 Pächtern ist es aus Kostengründen nicht möglich Gemeinschaftsanlagen zu betreiben. Der Mittelweg wurde in der Entstehungsfase, Anfang der 80iger Jahre, so großzügig angelegt, damit unsere Kinder (heute Enkel) sich dort gefahrlos bewegen können. Parkplätze für PKW wurden damals eher wenige gebraucht.	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 19.01.2017 wurde für KGA ein Bedarf von 1 Stellplatz je 3 Kleingärten festgelegt. Für die KGA Nr. 56 sind demnach 2 Stellplätze nachzuweisen. In der KGA befinden sich ca. 4 Stellplätze. In Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird die Parksituation in den einzelnen KGA beschrieben, der Bedarf gemäß Stellplatzsatzung ermittelt und die Priorität, mit der das Thema Parken für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele in Tabelle 7 des KEK einfließt, festgelegt. In der Anlage 7 werden für diese KGA die genannten ca. 4 Stellplätze ergänzt und die Priorität von "mittel" in "keine" geändert. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. In Tabelle 7 wird für diese KGA die Maßnahme "PKW-Stellplätze in der KGA herstellen, …" von mittlerer Priorität auf keine Priorität heruntergestuft.
	Erschließung: Max. Entf. zu öffentl. Verkehrsflächen sind unserer Meinung nach ca. 250 bis 300 m. Die stark durch die mitten im Kleingartengebiet ansässige Tiefbaufirma frequentierte Zuwegung kann man nicht als öffentliche Verkehrsfläche bezeichnen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Anlage befindet sich an der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsfläche "Weidenkultur".
	Die vorhandenen Parkflächen sind für unsere Verhältnisse ausreichend.	zu den Parkflächen siehe oben stehende Ausführungen
	Standortverhältnisse: unter Punkt "Relevante Lärmquellen" nennen Sie: keine, Leider müssen wir sagen, dass oben genannte Firma schon allein durch ständiges Umlagern von Erdmassen und Aussortieren von großen	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" benennt schalltechnische Orientierungswerte, die bei städtebaulichen Neuplanungen zu berücksichtigen sind. Für Kleingartenanla-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Feldsteinen einen unzumutbaren Lärm erzeugt. Außerdem wird die Zuwegung (Plattenweg) ständig von LKW mit Anhänger 7.5 t, zum Teil größer, befahren. Die bei Be- und Entladen entstehenden Staubwolken sind wirklich schwer zu ertragen.	gen wurde dieser Wert mit 55 dB (tagsüber und nachts) festgelegt. Gemäß aktuellem Schallimmissionsplan der Hansestadt Stralsund "Gewerbelärm" (25.02.2005) liegt der Pegel im Bereich dieser KGA bei 45 bis 50 dB und damit unterhalb des Orientierungswertes, woraus sich keine planerischen Konsequenzen für das KEK ergeben. Es wird jedoch ein Hinweis auf den beschriebenen Verkehrs- und Gewerbelärm im Bestandsdatenblatt aufgenommen.
	Erscheinungsbild: die Einfriedung durch Stacheldraht ist zwar nicht schön, hat aber unserer Meinung nach ihre Berechtigung, denn irgendwie muss das Eigentum unserer Mitglieder nach mehrmaligen Einbrüchen und Beschädigungen doch geschützt werden, zumal Nachforschungen der Polizei immer im Sande verliefen. Wer unsere Anlage besuchen möchte, kann gern durch die Pforte eintreten.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Für das Erscheinungsbild ist Stacheldraht als Einfriedung abträglich. In Tabelle 7 des KEK wird die Maßnahme "Verbesserung der Einfriedung der KGA" daher mit "hoher Priorität" beibehalten, sie bewirkt eine Verbesserung der Öffentlichkeitswirkung.
	Schwächen: Bei der Frage des Erscheinungsbildes des Umfeldes möchten wir keine Kritik annehmen, denn das ist eine Frage des Anstandes unserer Mitbürger, die da annehmen, dass die Freifläche als Müllkippe genutzt werden kann. Leider kann man auf ertappte Umweltsünder nicht vernünftig einwirken, bekommt dann eher wüste Drohungen zu hören. Außerdem meinen viele Hundebesitzer, die im Umfeld mit ihren Liebligen Gassi gehen, dass man die Hinterlassenschaften liegen lassen kann. Es ist immer wieder ein besonderes Erlebnis, wenn man beim Mähen des Außenbereiches auf so etwas trifft.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Konzept beschreibt hier einen Zustand außerhalb des Vereins, der nicht durch den Verein selbst verursacht ist, aber dennoch der Vollständigkeit halber zur Beschreibung der Bestandssituation dazu gehört.
6.	Kleingartenanlage 46 Süd 18.06.2016	
	Berichtigung zum Protokoll AZ: 60.4.13.8 vom 30.05.2016	
	Allgemein Stadtgebiet, Stadtteil Größe Tribseer, Tribseer Wiesen 6,9243 ha	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Das Bestandsdatenblatt dieser Kleingartenanlage (KGA) wird entsprechend geändert.

Stellungnahme		Abwägung
Nutzung Pächter (Erhebung 2016):	31 (bis 40 Jahre) 85 (bis 69 Jahre) 20 (über 70 Jahre)	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt In Anlage 5 des Kleingartenentwicklungskonzeptes (KEK) "Bestandsaufnahme 2011 – Altersstruktur" sind die Angaben der KGV aus der Bestandsaufnahme 2011/2012 zur Altersstruktur in ihren Vereinen zusammengefasst. Die Anlage wird entsprechend geändert.
Parzellen (Erhebung 2016): Umnutzung verzichtbarer Parzellen	149, davon genutzt 134 davon 2 Parzellen öffentlich gemacht	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Das Bestandsdatenblatt wird entsprechend geändert. Die vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Februar 2017 zur Verfügung gestellten Angaben aus der Unterlage "Meldung Leerparzellen für Rechnung 2017" (Abfrage 2016) fließen in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) als neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" unter Berücksichtigung dieser Angaben des Kleingärtnervereins ein. Damit kann der aktuelle Stand in der KGA in das KEK einbezogen werden. Demnach beträgt der Leerstand in dieser KGA 8,0%. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Wegen des Leerstandes unter 10% kann in dieser Tabelle 7 die Maßnahme "Umnutzung verzichtbarer Parzellen, …" von "sehr hoher Priorität" auf "hohe Priorität" heruntergestuft werden. Da eines der Ziele des KEK darin besteht, dem fortschreitenden Leerstand entgegenzuwirken, wird bei den KGA, die gemäß o.g. Anlage 4a einen Leerstand über 10 % haben, die Maßnahme "Umnutzung verzichtbarer Parzellen, …" mit "sehr hoher Priorität" eingestuft.
Öffentlichkeitsarbeit Attraktive Angebote Kompost Sammelstellen	vier 1 Euro Jobber (bauen Obst und Gemüse für die Stralsunder Tafel an), Erntedankfest, Gartentage Kinderfest, Sommerfest 2 Leergärten für kompostierbare Abfälle	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt In Tabelle 7 und in der Maßnahmenkarte für diese KGA werden aufgrund dieser Hinweise die Maßnahmen "Öffentlichkeitsarbeit" und "attraktive Angebote schaffen" von "hoher Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft. Die Hinweise werden im Bestandsdatenblatt unter "Stärken" ergänzt.
Gestaltung/Sanierung der Gemeinschaftsanlagen	(Verbrenngärten) Anbau von Obstbäumen	Die Maßnahmen bzw. Aktivitäten sind beispielgebend und werden ausdrücklich begrüßt.

Nr.	Stellungnahme		Abwägung
	Umnutzung verlärmter Parzellen	nicht möglich	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" benennt schalltechnische Orientierungswerte, die bei städtebaulichen Neuplanungen zu berücksichtigen sind. Für KGA wurde dieser Wert mit 55 dB (tagsüber und nachts) festgelegt. Da dieser Wert in dieser KGA insbesondere in den an der Feldstraße gelegenen Parzellen überschritten wird (gemäß Lärmkarten des LUNG MV), sollte langfristig darauf hingewirkt werden, entstehenden Leerstand in diesem Bereich zusammenzuführen, um so zukünftig die verlärmten Parzellen aus der kleingärtnerischen Nutzung herausnehmen zu können. Da die Verlärmung bezüglich der Verpachtung aktuell offenbar kein drängendes Problem darstellt, wird die Priorität in Tabelle 7 des KEK von "sehr hoch" auf "hoch" heruntergestuft.
	Anzahl der Klärgrube Abwasserentsorgung	40 Wege wurden auf 2,50 m erweitert, Abnahme erfolgte durch REWA	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung in dieser KGA fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität angegeben wird, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Demnach wird in dieser KGA bei 45 von insgesamt 149 Parzellen (30 %) das Abwasser durch die REWA entsorgt, was zu einer Priorität "sehr hoch" führt. In Tabelle 7 des KEK wird für diese KGA die Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher mit "sehr hoher Priorität" eingestuft.
	Abfälle um die Anlage	sind von Fremden, Anzeigen der Sparte laufen	Die beschriebenen beispielgebenden Anstrengungen im Wegebau sowie der Hinweis zu fremden Gartenabfällen werden im Bestandsdatenblatt ergänzt.
	Parken in der Anlage	wird aus Rücksicht auf die hohe Anzahl der Familien mit Kindern nicht umgesetzt	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 19.01.2017 wurde für KGA ein Bedarf von 1 Stellplatz je 3 Kleingärten festgelegt. Für diese KGA sind bei insgesamt 149 Parzellen demnach 50 Stellplätze nachzuweisen. In der KGA befinden sich 1 kleiner Parkplatz mit einer Kapazität von ca. 4 Stellplätzen. In Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird die Parksituation in den einzelnen KGA beschrieben, der Bedarf gemäß Stellplatzsatzung ermittelt und die Priorität, mit der das Thema Parken für die

Nr.	Stellungnahme		Abwägung
			jeweilige KGA in die Entwicklungsziele in Tabelle 7 des KEK einfließt, festgelegt. In der Anlage 7 werden für diese KGA die genannten ca. 4 Stellplätze ergänzt. Die Priorität für die Ausweisung von Stellplätzen innerhalb der KGA bleibt daher sehr hoch. In Tabelle 7 des KEK behält die Maßnahme "PKW-Stellplätze in der KGA herstellen, …" die sehr hohe Priorität. Das Parken sollte – dem Beispiel anderer KGA folgend – durch Umnutzung lärmbelasteter Parzellen am Rand der Anlage verwirklicht werden. Damit wäre kein zusätzliches Risiko für Familien mit Kindern verbunden.
		Tore zur Feldstraße stehen am Tage offen, Seite Knöchelsöhren muss verschlossen sein, weil es wegen dem Löschteich zu gefährlich für Kinder ist ge abgeschlossen, da viele "Fremde" hier ndekot hier liegen lassen. Gartenmitglieder	Die Anregungen wird wie folgt berücksichtigt. Die Erläuterung des Bestandsdatenblattes zur Kategorie "öffentlich nutzbare Durchwegung" wird in Tabelle 1 des KEK "Übersicht über die Bestandsaufnahme" zunächst wie folgt ergänzt: "öffentlich nutzbare Fuß- und Radwege durch die KGA bei geeigneten Öffnungszeiten". Damit wird klargestellt, dass es sich hier um 2 Aspekte handelt: einerseits um die Möglichkeit der öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fußgänger- und Radverkehr als Teil des städtischen Wegenetzes und andererseits um die Öffnungszeiten der Kleingartenanlage, die eine Zugänglichkeit für die Bevölkerung ermöglicht. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Hier waren die beiden oben genannten Aspekte bereits in Form der folgenden Maßnahmen widergespiegelt: Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" im Ziel 2 "Öffentlichkeitswirkung verbessern …" und Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" im Ziel 4 "Erreichbarkeit … verbessern". In jener Tabelle 7 des KEK und in der Maßnahmenkarte für diese KGA wird die Priorität der Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" von hoch auf mittel heruntergestuft, da die benannte Öffnung als annähernd konform zur Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund (2008) angesehen wird, in der KGA "als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich" beschrieben werden.
	Anregungen zum Kleingartenent am 29.06.2016 anlässlich des Or	wicklungskonzept der Hansestadt Stralsund rtstermins zu Protokoll gegeben	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die im Folgenden beschriebenen verwirklichten Maßnahmen sind beispielgebend und werden ausdrücklich begrüßt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	 Umnutzung verzichtbarer Parzellen: 2 Parzellen für die Pflanzung von Obstbäumen öffentlich gemacht 	Die Anregung wird gemäß oben stehender Ausführungen berücksichtigt.
	- Lärm ist keine Hinderungsgrund für Neuverpachtung	Die Anregung wird gemäß oben stehender Ausführungen berücksichtigt.
	 40 Klärgruben, kein Überblick zu Komposttoiletten / Chemietoiletten Einschätzung, dass keine Klärgruben mehr da sind, die in den Untergrund versickern; Dunkelziffer nicht einschätzbar Abwasserentsorgung: Hecken entfernt, Zäune neu gesetzt zur Verbreiterung von Wegen 	Die Anregung wird gemäß oben stehender Ausführungen berücksichtigt. Die Maßnahmen zum Wegebau sind beispielgebend und werden ausdrücklich begrüßt.
	- bei Ablagern von Gartenabfällen außerhalb → Kündigung erfolgt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	- Parken: keine Mögl. der Umnutzung randlicher Parzellen zur Zeit	Der Hinweis wird gemäß oben stehender Ausführungen nicht berücksichtigt.
	- Straßengraben: Bitte um Klärung an Hr. Bogusch erneut, die Zuständigkeiten / Möglichkeiten der Unterhaltung aufzuklären	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits weitergeleitet.
	- Durchwegungsmöglichkeit wird nur am nördlichen Hauptweg im Zusammenhang mit einer evtl. Verbindung mit der KGA Kupferteichwiesen gesehen	Die Anregung wird berücksichtigt Der vom Kleingärtnerverein gemachte Vorschlag deckt sich mit den langfristigen Zielen der Hansestadt Stralsund. In der Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum Kleingartenentwicklungskonzept vom 18.07.2016 wurde auf das Klimaschutzteilkonzept "klimafreundliche Mobilität" (2015) hingewiesen. Die hier geplante Erweiterung des Radwegenetzes tangiert auch die Kleingartenanlage "Süd". Die Maßnahmenkarte wird durch die Darstellung "Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" ergänzt, welche schematischen Charakter hat. Die genaue Wegeführung ist abhängig von einer weiteren Detaillierung der geplanten Streckenführungen und ihrer Einbindungsmöglichkeit in das Radwegenetz der Stadt. Darüber hinaus spielen im Bereich der KGA 29 und 46 Zwangspunkte bei der Querung der Gleisanlagen und der Anschluss an die Wege am Großen Frankenteich eine Rolle. Durch eine mögliche künftige Fördergebietsausweisung in diesem Stadtteil könnten sich weitere Änderungen ergeben. Die Tabelle 7 des KEK wird ebenfalls ergänzt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	- langfristig einen Spielplatz vorzuhalten ist nur vorstellbar, wenn es Unterstützung seitens der Stadt gibt	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Wer ein Spielplatzgerät in Verkehr bringt und es der Öffentlichkeit zugänglich macht, übernimmt tatsächlich dauerhaft umfangreiche Verkehrssicherungspflichten gemäß DIN EN 1176-7. Damit verbunden sind einerseits erhebliche Kosten. Andererseits wird gemäß Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 in der Spielraumentwicklungsplanung (2014) für den Bereich dieser KGA kein Bedarf zur Einrichtung/Ergänzung von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportflächen ausgewiesen, weshalb eine finanzielle Beteiligung der Hansestadt Stralsund an einem auch öffentlich nutzbaren Spielplatz in der KGA auszuschließen ist. Die ursprünglich im KEK vorgesehene Maßnahme "Grün-, Spiel- und Sportflächen herstellen/ergänzen", die zur Umsetzung des Ziels "Aufenthaltsqualität steigern" beitragen sollte, wird vor diesem Hintergrund grundsätzlich für das gesamte KEK in "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" geändert. Der Text des KEK wird entsprechend ergänzt. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Für diese KGA wird hier wegen des Vorhandenseins bzw. der Neuanlage entsprechender Flächen die so geänderte Maßnahme "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" von "mittlerer Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft. Die Kleingärtnervereine können auf Eigeninitiative Spielgeräte zu eigenen Kosten und Lasten aufstellen; die Hansestadt Stralsund übernimmt hierfür jedoch keine Haftung.
	- Darstellung der Renaturierungsfläche am Graben 6/1 wird so ange- passt, dass nur ein schematischer Streifen an diesem Graben darge- stellt wird und somit keine Betroffenheit der Parzellen 30, 31 gegeben ist	Die Anregung wird berücksichtigt. In der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" zum KEK vom 10.06.2016 wurde darauf hingewiesen, dass auf Grund der bestehenden Bebauung und Bepflanzung eine Reparatur der Verrohrung des Grabens 6/1 (Kupferteichgraben) nur mit einer umfangreichen Baufeldfreimachung verbunden sein würde. Für die KGA Nr. 29 und Nr. 46 war bereits im Kleingartenkonzept von 1994 wegen der Sanierung des Kupferteichgrabens eine eingeschränkte Nutzung festgeschrieben, aber bislang noch nicht umgesetzt worden. Der Graben ist nur teilweise verrohrt. Aktuell liegen keine Informationen vor, die einen baulichen Mangel der Verrohrung belegen und damit eine Reparatur notwendig machen würde; eine generelle Entrohrung des Grabens 6/1 ist derzeit konk-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		ret nicht geplant. Eine in der Zukunft notwendig werdende Reparatur der Verrohrung des Kupferteichgrabens würde aus heutiger Sicht der Hansestadt Stralsund mit einer naturnahen Neugestaltung auch des offenen Grabenabschnittes verbunden werden. In diesem Sinne wird daher in den KGA Nr. 29 und Nr. 46 ein "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" mit einer schematischen Breite von 15m in den Maßnahmenkarten und im Übersichtsplan "Entwicklungsziele" dargestellt, wovon die Parzellen 30 und 31 nicht betroffen sind. Der Text des KEK und die Bestandsdatenblätter der beiden KGA / Rubrik "Risiken" werden ergänzt. Der Zeitpunkt der Umsetzung der Entrohrung und Neugestaltung ist unbestimmt
	- entsprechend den Unterlagen ist der Hohe Graben die östliche Grenze, so dass der ehemalige Löschteich nicht dazu gehört	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Grenze wird in allen Karten entsprechend geändert.
		Ergänzung Die in beiden Stellungnahmen zu dieser KGA beschriebenen umfangreichen Anstrengungen seit Beginn der Bestandsaufnahme in den Jahren 2011/2012 fließen in ein neues Kapitel 3.3 "Konsequenzen aus der Beteiligung" des KEK ein.
7.	Kleingartenanlage 11 Apfelweg PE 29.06.2016	
	Wie bei der heutigen Begehung durch Sie festgestellt ist die öffentliche Nutzung des Hauptweges der KGV Apfelweg e.V, als Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer nicht geeignet. (Anlage: Genehmigung des Rates der Stadt Stralsund zur Schließung des Apfelweges vom 02.10.1981)	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Erläuterung des Bestandsdatenblattes zur Kategorie "öffentlich nutzbare Durchwegung" wird in Tabelle 1 des Kleingartenentwicklungskonzeptes (KEK) "Übersicht über die Bestandsaufnahme" zunächst wie folgt ergänzt: "öffentlich nutzbare Fuß- und Radwege durch die KGA bei geeigneten Öffnungszeiten". Damit wird klargestellt, dass es sich hier um 2 Aspekte handelt: einerseits um die Möglichkeit der öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fußgänger- und Radverkehr als Teil des städtischen Wegenetzes und andererseits um die Öffnungszeiten der Kleingartenanlage (KGA), die eine Zugänglichkeit für die Bevölkerung ermöglicht. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Hier waren die beiden oben genannten Aspekte bereits in Form der folgenden Maßnahmen widergespiegelt: Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" im Ziel 2

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Weiterhin stellten Sie fest, dass die Abfuhr des Schmutzwassers durch die REWA gewährleistet ist. Besonderheiten der Nutzer die nah bei den Gärten wohnen haben Sie zur Kenntnis genommen.	"Öffentlichkeitswirkung verbessern …" und Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" im Ziel 4 "Erreichbarkeit … verbessern". In jener Tabelle 7 des KEK und in der Maßnahmenkarte für diese KGA wird die Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" von "mittlerer Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft, da die bei der gemeinsamen Begehung am 29.06.2016 benannte tägliche Öffnung von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr als konform zur Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund (2008) angesehen wird, in der KGA "als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich" beschrieben werden. In jener Tabelle 7 des KEK und in der Maßnahmenkarte für diese KGA wird die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" von "sehr hoher Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft. In der Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 wurde auf das Klimaschutzteilkonzept "klimafreundliche Mobilität" (2015) hingewiesen. Erst wenn die darin geplante Erweiterung des Radwegenetzes eine KGA tangiert, so wird die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" in Tabelle 7 des KEK mit einer entsprechenden Priorität eingestuft. Die KGA Nr. 11 wird jedoch nicht tangiert. Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt . Seitens des Kleingärtnervereins Apfelweg e. V. wurde bei der Begehung am 29.06.2016 darauf hingewiesen, dass derzeit keine Probleme bei der Erreichbarkeit von Parzellen durch die REWA bestehen. Bei den meisten derzeitigen Pächtern in der Kleingartenanlage fällt kein Abwasser an, weil sie in direkter Nachbarschaft wohnen. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung in dieser KGA fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwasserechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne A
		wasser an (80 %). Mit der REWA werden die Differenzen zu den von ihr gemachten Angaben gesondert diskutiert. Die generelle Sicherung und Verbesserung der Abwasserentsorgung für diese KGA ist gemäß Anlage 6a von mittlerer Priorität. In Tabelle 7

Nr.	Stellungnahme	Abwägung	
		des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Für diese KGA wird die Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher mit "mittlerer Priorität" eingestuft	
	Seit dem Jahr 2013 verfügt der KGV Apfelweg über vier Parkplätze. Zukünftig werden ca. fünf Parzellen leerstehen, da die derzeitigen Nutzer bereits über 80 Jahre alt sind. Um baldige Wiederbelegung werden wir uns bemühen.	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 19.01.2017 wurde für KGA ein Bedarf von 1 Stellplatz je 3 Kleingärten festgelegt. Für diese KGA sind bei insgesamt 15 Parzellen demnach 5 Stellplätze nachzuweisen. Der KGA ist ein außerhalb gelegener Parkplatz mit einer Kapazität von 4 Stellplätzen zugeordnet. In Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird die Parksituation in den einzelnen KGA beschrieben, der Bedarf gemäß Stellplatzsatzung ermittelt und die Priorität, mit der das Thema Parken für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele in Tabelle 7 des KEK einfließt, festgelegt. In der Anlage 7 des KEK werden für diese KGA die genannten 4 Stellplätze ergänzt und die Priorität von "mittel" in "keine" geändert. In Tabelle 7 des KEK wird die Maßnahme "PKW-Stellplätze in der KGA herstellen, …" von "mittlerer Priorität" auf "keine" Priorität heruntergestuft.	
	Die Mängel aus dem Begehungsprotokoll (Stand Oktober 2014) sind damit abgestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begehung erfolgte zur Überprüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß Bundeskleingartengesetz.	
8.	Kleingartenanlage 36 Rostocker Werk PE 30.06.2016		
	Ich beziehe mich im folgenden auf die Tabelle 7 und die darin aufgestellte Wertigkeit der Entwicklungsziele und Maßnahmen		
	XXX Verbesserung der Einfriedung der KGA Die teilweise Einfriedung mit Wellasbest und Stacheldraht wird als problematisch angesehen. Die Stacheldrahteinfriedung im Bereich der Hecken und im Eingangsbereich entspricht einem berechtigten Sicherheitsbedürfnis und sollte darum nicht	Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. Da die Kleingartenanlage (KGA) direkt an den Stadtwald / Moorteich angrenzt, kommt ihrer Außenwirkung eine große Bedeutung zu. Für das Erscheinungsbild sind Stacheldraht und Wellasbest als Einfriedung trotz des verständlichen Sicherheitsbedürfnisses abträglich. In Tabelle 7 des Kleingartenentwicklungskonzeptes (KEK) "Entwicklungsziele	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	infrage gestellt werden. Die Einfriedung mit Wellasbest ist leider ein Erbe der Vorwendezeit. Diesen Umstand zu beheben würde erhebliche Kosten für die Parzelleninhaber bringen, weil dies eine Sondermüllentsorgung beinhaltet. Da der überwiegende Teil der Kleingartenfreunde sich im Rentenalter befindet, würde dies eine physische und finanzielle Überforderung darstellen. Alternativ schlagen wir eine Begrünung dieses Einfriedungsteiles mit wildem Wein oder Efeu vor.	und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Die hier angegebene "sehr hohe Priorität" für die Maßnahme "Verbesserung der Einfriedung der KGA" wird daher beibehalten. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in MV vom 29.12.2015 kann für Außeneinfriedungen eine Förderung beantragt werden; Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von 50 % gewährt.
	XXX PKW-Stellplätze in der KGA Wir können nicht erkennen, dass das gelegentliche Parken in Parktaschen das Erscheinungsbild beeinträchtigt. Darüber hinaus gibt es eine Übereinkunft mit der Stadt, dass im Gegenzug zur Parknutzung vom KGA die Hecken in diesem Bereich gepflegt werden, Verkehrsrechtlich ist die Zuwegung für den Durchgangsverkehr gesperrt und nur für Anlieger frei. Abgesehen von diesen Einwänden gibt es in unserer KGA keine Leerstände, die eine Verlagerung der Stellplätze in die Anlage möglich machen würde.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 19.01.2017 wurde für KGA ein Bedarf von 1 Stellplatz je 3 Kleingärten festgelegt. Für diese KGA sind bei insgesamt 52 Parzellen demnach 17 Stellplätze nachzuweisen. Innerhalb der KGA ist aktuell jedoch nur eine Parkmöglichkeit am Südostrand für schätzungsweise 8 -10 Pkw vorhanden, die vermutlich nur von den direkt angrenzenden Parzellenpächtern genutzt werden. Die vom Kleingärtnerverein (KGV) als Parktaschen bezeichneten beparkten Flächen befinden sich an einer Zuwegung zum Stadtwald /Moorteich außerhalb des Weges im Wald und sind daher nicht zulässig und künftig zu unterlassen. Die angeführte Übereinkunft ist nach Mitteilung der zuständigen Abteilung Straßen und Stadtgrün unbekannt. Die Herstellung von Pkw-Stellplätzen innerhalb der KGA bleibt daher unabhängig von den derzeitigen Möglichkeiten von großer Bedeutung. In Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird die Parksituation in den einzelnen KGA beschrieben, der Bedarf gemäß Stellplatzsatzung ermittelt und die Priorität, mit der das Thema Parken für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele in Tabelle 7 des KEK einfließt, festgelegt. In der Anlage 7 werden für diese KGA die genannten 8 - 10 Stellplätze ergänzt und die Priorität von "sehr hoch" in "hoch" geändert. In Tabelle 7 des KEK wird die Maßnahme "PKW-Stellplätze in der KGA herstellen, …" von "sehr hoher Priorität" auf "hohe Priorität" heruntergestuft.
	XXX Kompostsammelstellen Von den Gartenfreunden werden keine Gartenabfälle in den angrenzenden Wald entsorgt. Lediglich das Laub von Waldbäumen wird im Herbst dorthin zurück geschafft.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Bei den Begehungen zur Bestandsaufnahme des KEK im August 2013 wurden Ablagerungen von Gartenabfällen in Höhe von allen 3 Ausgängen der KGA vorgefunden, die zu dieser Jahreszeit nicht vom Laubfall stammen können. In Tabelle 7 des KEK muss die

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Maßnahme "Kompostsammelstellen in der KGA herstellen" daher ihre "sehr hohe Priorität" behalten
	Eine wesentliche Entlastung könnte das Fällen von ca. 5 Eschen bringen. die im Anlagenbereich stehen. Sie sind etwa 70 bis 80 Jahre alt und stellen neben dem Ärgernis des Laubabwurfs durch ständiges abbrechen von Ästen auch eine Gefährdung für Leben und Gesundheit unserer Gartenfreunde dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist nicht Bestandteil des KEK.
	Für eine Kompostsammelstelle gibt es also keine Notwendigkeit.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt, siehe oben stehende Ausführungen
	XXX Durchwegung herstellen Für eine Durchwegung durch die Anlage sehen wir keine Notwendigkeit.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Erläuterung des Bestandsdatenblattes zur Kategorie "öffentlich nutzbare Durchwegung" wird in Tabelle 1 des KEK "Übersicht über die Bestandsaufnahme" zunächst wie folgt ergänzt: "öffentlich nutzbare Fuß- und Radwege durch die KGA bei geeigneten Öffnungszeiten". Damit wird klargestellt, dass es sich hier um 2 Aspekte handelt: einerseits um die Möglichkeit der öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fußgänger- und Radverkehr als Teil des städtischen Wegenetzes und andererseits um die Öffnungszeiten der Kleingartenanlage, die eine Zugänglichkeit für die Bevölkerung ermöglicht. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Hier waren die beiden oben genannten Aspekte bereits in Form der folgenden Maßnahmen widergespiegelt: Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" im Ziel 2 "Öffentlichkeitswirkung verbessern …" und Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" im Ziel 4 "Erreichbarkeit … verbessern". In der Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 wurde auf das Klimaschutzteilkonzept "klimafreundliche Mobilität" (2015) hingewiesen. Erst wenn die darin geplante Erweiterung des Radwegenetzes eine KGA tangiert, so wird die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" in Tabelle 7 des KEK mit einer entsprechenden Priorität eingestuft. Die KGA Nr. 36 wird jedoch nicht tangiert. In Tabelle 7 des KEK wird die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr Priorität" auf

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
Nr.	Die Schmutzwasserentsorgung stellt kein Problem dar und könnte bei Bedarf mit REWA im persönlichen Gespräch geklärt werden. (siehe Seite 25) Weiterhin liegen in geringer Tiefe unter der Wegoberfläche sämtliche Versorgungsleitungen (E-Leitung, Trinkwasser- und Brauchwasserleitung, Drainage), was eine Nutzung durch schwere Fahrzeuge verbietet.	"keine Priorität" heruntergestuft. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Laut Wasserrechtlicher Allgemeinverfügung der Hansestadt Stralsund vom 24.08.2007 war das Einleiten von Schmutzwasser über eine Versickerung in das Grundwasser und durch das Einleiten in Oberflächengewässer aus Abwasseranlagen in Kleingärten bis zum 31.12.2009 einzustellen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 324 Strafgesetzbuch eine Straftat vorliegt, wenn unbefugt Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird. In der neuen Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" wird die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität angegeben, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Demnach wird in dieser KGA bei 24 von insgesamt 52 Parzellen das Abwasser durch die REWA entsorgt (46 %), was zu einer Priorität "sehr hoch" führt. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Für diese KGA wird die Einstufung der Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher mit "sehr hoher Priorität" beibehalten. Es sollte daher im Interesse des Vereins liegen, eventuelle Hemmnisse wie eine nicht gesicherte Erreichbarkeit von Parzellen für Entsorgungsfahrzeuge zu beseitigen. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in MV vom 29.12.2015 kann für Wege und Maßnahmen zur Abwasserentsorgung eine Förderung beantragt werden; Zuschüsse werden bis zu einer
	XX Grün-, Spiel- und Sportflächen Hier sehen wir keinen Bedarf	Höhe von 50 % gewährt. Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Wer ein Spielplatzgerät in Verkehr bringt und es der Öffentlichkeit zugänglich macht, übernimmt tatsächlich dauerhaft umfangreiche Verkehrssicherungspflichten gemäß DIN EN 1176-7. Damit verbunden sind einerseits erhebliche Kosten. Andererseits wird gemäß Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 in der Spielraumentwicklungsplanung (2014) für den Bereich dieser KGA kein Bedarf zur Einrichtung/Ergänzung von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportflächen ausgewiesen,

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		weshalb eine finanzielle Beteiligung der Hansestadt Stralsund an einem auch öffentlich nutzbaren Spielplatz in der KGA auszuschließen ist. Die ursprünglich im KEK vorgesehene Maßnahme "Grün-, Spiel- und Sportflächen herstellen/ergänzen", die zur Umsetzung des Ziels "Aufenthaltsqualität steigern" beitragen sollte, wird vor diesem Hintergrund grundsätzlich für das gesamte KEK in "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" geändert. Der Text des KEK wird entsprechend ergänzt. In Tabelle 7 des KEK wird für diese KGA wegen des Vorhandenseins entsprechender Flächen die so geänderte Maßnahme "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" von "hoher Priorität"auf "keine Priorität" heruntergestuft. Die Kleingärtnervereine können auf Eigeninitiative Spielgeräte zu eigenen Kosten und Lasten aufstellen; die Hansestadt Stralsund übernimmt hierfür jedoch keine Haftung.
	XX Allgemeine Befahrbarkeit Fehlanzeige. In der Anlage gilt ein generelles Fahrverbot. Die Wege befinden sich in gutem Zustand	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt . Im Rahmen der Begehung zur Bestandsaufnahme 2013 wurde beobachtet, dass der an die Straße am Stadtwald anschließende Weg in die KGA befahren und zum Parken genutzt wird. Dies wurde in der Zwischenzeit offenbar eingestellt. In Tabelle 7 des KEK wird daher für diese KGA die Maßnahme "allgemeine Befahrbarkeit unterbinden" von "hoher Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft.
	xx Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer Für Fußgänger besteht die Durchwegung an Wochenenden und Feiertagen, das Radfahren in der Anlage ist verboten. Bei dieser Regelung soll es auch bleiben, denn fast parallel gibt es den öffentlichen Wander- und Radweg entlang des Moorteiches.	Die Anregung wird gemäß oben stehender Ausführungen zu "XXX Durchwegung herstellen" berücksichtigt.
	x Öffentlichkeitsarbeit Die Öffentlichkeitsarbeit sollte nicht den einzelnen Vereinen überlassen werden sondern gebündelt durch den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V erfolgen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es wird dem Kleingärtnerverein empfohlen, für die Gewinnung neuer Pächter angesichts des künftig aufgrund der Altersstruktur wachsenden Leerstands von Kleingartenparzellen in einer für die KGA geeigneten Form auch selbst Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit durch den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. sollte der KGV direkt mit dem Kreisverband abstimmen. Darüber hinaus sollen die im KEK genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Öffentlichkeitswirkung der KGA durch Maßnahmen der Hansestadt Stralsund flankiert werden, indem das

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Thema Kleingärten in die Rubrik "Stadtgrün" auf der Internetseite der Stadt integriert wird.
	X Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit Siehe XX Durchwegung	Der Hinweis wird gemäß oben stehender Ausführungen zu "XXX Durchwegung herstellen" berücksichtigt.
	X Gestaltung/Sanierung der Gemeinschaftseinrichtung Das Vereinsgebäude wurde entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vereinsmitglieder und orientiert am Bedarf gestaltet. Es ist nicht beab- sichtigt, daraus eine öffentliche Einrichtung zu machen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Kleingartenanlage direkt an den Stadtwald / Moorteich angrenzt, kommt ihrer Außenwirkung eine große Bedeutung zu. Eine weitere Verbesserung in der Gestaltung des Vereinshauses z.B. durch farbliche Gestaltung der Fassade oder Fassadenbegrünung wird daher empfohlen. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in MV vom 29.12.2015 kann für Vereinsheime eine Förderung beantragt werden; Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von 50 % gewährt. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" wird die "mittlere Priorität" der Maßnahme "Gestaltung/Sanierung der Gemeinschaftseinrichtungen" daher beibehalten.
	X Rahmengrün anpflanzen Es gibt einen längeren Heckenabschnitt, der entsprechend gepflegt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der Beseitigung des o.g. Missstands der Einfriedung wird eine wesentliche Erweiterung des Rahmengrüns empfohlen. Da die Kleingartenanlage direkt an den Stadtwald / Moorteich angrenzt, kommt ihrer Außenwirkung eine große Bedeutung zu. In Tabelle 7 des KEK wird die "mittlere Priorität" der Maßnahme "Rahmengrün anpflanzen" daher beibehalten. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in MV vom 29.12.2015 kann für Außeneinfriedungen eine Förderung beantragt werden; Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von 50 % gewährt.
	X Wege außerhalb der Anlage sanieren Entsprechend den eingeschränkten finanziellen und technischen Möglichkeiten tut der Verein sein Möglichstes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das KEK zeigt nicht nur Handlungsbedarfe für die KGV auf sondern u.a. auch für die Hansestadt Stralsund. Die Zufahrt "Am Stadtwald" wurde mit einem Sanierungsbedarf von mittlerer Priorität eingeschätzt.
9.	Kleingartenanlage 43 Stralsund West PE 30.06.2016	
	Informationen / Berichtigungen zum Kleingartenentwicklungskonzept	

Nr.	Stellungnahme		Abwägung	
	Kleingartenanlage 43 - Sti	ralsund West e.V.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Allgemein Nutzung	Pächter 2011/12 99 stimmt Parzellen 121 falsch! Seit dem Straßenbau gibt es nur 99 Parz. Heute 96 Parz. Gemeinschaftseinrichtungen Vereinshaus - kein Gartenlokal nicht bewirtschaftet, vergitterte Fenster, Rollos, vor Türen sind Schutzeinrichtungen gegen Einbruch	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die Zahl der Parzellen und die Aussage zum Gartenlokal werden korrigiert. Die vorhandene Vergitterung entspricht zwar einem verständlichen Sicherheitsbedürfnis ist für das Erscheinungsbild aber abträglich. Eine weitere Verbesserung in der Gestaltung des Vereinshauses z.B. durch farbliche Gestaltung der Fassade oder Fassadenbegrünung wird daher empfohlen. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in MV vom 29.12.2015 kann für Vereinsheime eine Förderung beantragt werden; Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von 50 % gewährt. In Tabelle 7 des Kleingartenentwicklungskonzeptes (KEK) "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen Kleingartenanlagen (KGA) mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. In dieser Tabelle 7 wird die "hohe Priorität" der Maßnahme "Gestaltung/Sanierung der Gemeinschaftseinrichtungen" daher beibehalten.	
	3. Städtebauliche Einbindung	Öffentliche Durchwegung eingeschränkt stimmt Konkret: 01.0431.10. zu Fuß möglich 08.00 – 20.00 Uhr winterhalber 01.1131.03. Tore und Pforten auch tagsüber verschlossen Grund: Sicherheit. Verein organisiert für diesen Zeitraum sogar Kontrollgänge	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die Erläuterung des Bestandsdatenblattes zur Kategorie "öffentlich nutzbare Durchwegung" wird in Tabelle 1 des KEK "Übersicht über die Bestandsaufnahme" zunächst wie folgt ergänzt: "öffentlich nutzbare Fuß- und Radwege durch die KGA bei geeigneten Öffnungszeiten". Damit wird klargestellt, dass es sich hier um 2 Aspekte handelt: einerseits um die Möglichkeit der öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fußgänger- und Radverkehr als Teil des städtischen Wegenetzes und andererseits um die Öffnungszeiten der KGA, die eine Zugänglichkeit für die Bevölkerung ermöglicht. In Tabelle 7 des KEK waren die beiden oben genannten Aspekte bereits in Form der folgenden Maßnahmen widergespiegelt: Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" im Ziel 2 "Öffentlichkeitswirkung verbessern …" und Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" im Ziel 4 "Erreichbarkeit … verbessern". In jener Tabelle 7 des KEK und in der Maßnahmenkarte für diese KGA wird die Priorität der Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" von mittel auf keine heruntergestuft, da die Öffnungszeiten als konform zur Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund (2008) angesehen werden, in der Kleingarten-	

Nr.	Stellungnahme		Abwägung	
			anlagen "als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich" beschrieben werden. In jener Tabelle 7 des KEK behält die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" weiterhin keine Priorität. In der Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 wurde auf das Klimaschutzteilkonzept "klimafreundliche Mobilität" (2015) hingewiesen. Erst wenn die darin geplante Erweiterung des Radwegenetzes eine KGA tangiert, so wird die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" in Tabelle 7 des KEK mit einer entsprechenden Priorität eingestuft. Die KGA Nr. 43 wird jedoch nicht tangiert.	
	4. Erschließung	Wegesystem Netz aus schmalen Wegen? Alle Wege sind mit Fahrzeugen gut befahrbar. Auch für Entsorgungsfahrzeuge der REWA!	Die Anregung wird berücksichtigt. Aus den Hinweisen des Kleingärtnervereins (KGV) ist zu schließen, dass beim derzeit zum Einsatz kommenden Entsorgungsfahrzeug fast keine Probleme (s. auch unten) beim Befahren des teilweise engen Wegenetzes bestehen. Das Bestandsdatenblatt für diese KGA wird angepasst.	
		Pkw Stellplätze 2 Parkplätze in der Anlage (vorderer Teil Rostocker Chaussee u. oberer Teil Kastanienweg neben dem Vereinshaus / Fest- wiese Außerdem 14 Einzelparkplätze Gesamt 349 m² innerhalb der Anlage. kein Parken in Außenanlagen Eigene Parkplätze reichen aus!	Die Anregung wird berücksichtigt. Das Bestandsdatenblatt für diese KGA wird angepasst. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 19.01.2017 wurde für KGA ein Bedarf von 1 Stellplatz je 3 Kleingärten festgelegt. Für diese KGA sind bei insgesamt 96 Parzellen demnach 32 Stellplätze nachzuweisen. In der KGA befinden sich bereits 2 Parkplätze mit einer Kapazität von ca. 20 Stellplätzen sowie 14 Einzelparkplätze. In Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird die Parksituation in den einzelnen KGA beschrieben, der Bedarf gemäß Stellplatzsatzung ermittelt und die Priorität, mit der das Thema Parken für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele in Tabelle 7 des KEK einfließt, festgelegt. In dieser Anlage 7 werden für diese KGA die genannten Stellplätze ergänzt und die Priorität von "mittel" in "keine" geändert. In Tabelle 7 des KEK wird die Maßnahme "PKW-Stellplätze in der KGA herstellen, …" von "mittlerer Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft.	
	5. Abwasserentsorgung durch Rewa	61 Parzellen von 96. entspricht 63,5%	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung in dieser KGA fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach	

Nr.	Stellungnahme		Abwägung
			Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität angegeben wird, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Demnach wird in dieser KGA bei 61 von insgesamt 96 Parzellen das Abwasser durch die REWA entsorgt (64 %), was zu einer Priorität "hoch" führt. In Tabelle 7 des KEK wird für diese KGA die Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher weiterhin mit "hoher Priorität" eingestuft
	6. Standortverhältnisse	Wasserverhältnisse Tw. Staunässe. In den letzten Jahren zunehmend (Straßenbau) Verein ist gezwungen Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, um starke Vernässung von Parzellen zu mindern bzw. zu verhindern	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Das Bestandsdatenblatt für diese KGA wird ergänzt. Sollten die Vernässungsprobleme randlich gelegene Parzellen betreffen und der KGV sich entschließen, diese Parzellen langfristig aus der gärtnerischen Nutzung herauszunehmen, so könnten diese Flächen in Abstimmung mit der Hansestadt Stralsund einer anderen Nutzung außerhalb des KGV zugeführt werden. Es ist dem Pächter freigestellt, eine Änderung des Generalpachtvertrages zu veranlassen.
	7. Erscheinungsbild	Schwächen Unvollständige Schmutzwasserentsorgung. 63,5% der Parzellen mit Schmutzwasserentsorgung ist It. Auswertung in Anlage 6 fast ein Spitzenwert.	Die Anregungen werden gemäß oben stehender Ausführungen zu "Abwasserentsorgung durch REWA" berücksichtigt.
	meine Flächen (Wege, F heim, Festwiese) belastet	system iller Belegung jeder Parzelle mit 103 m² für allge- Parkplätze (außer 14 Einzelparkflächen) Sparten- t. Das entspricht 17,2% der Gesamtfläche der An- soll möglichst vermieden werden. Geplant ist eine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Anlage einer Kompostfläche wird ausdrücklich begrüßt.
	Zu Pkt 4 Zusammenfass Das Kleingartenentwicklu beit aller beteiligten Partne	ngskonzept ist entstanden in enger Zusammenar-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Bestandsaufnahme enthaltenen Daten entstanden auf Basis der Angaben des Kleingärtnervereins (KGV) bei der Erhebung von 2011/12 sowie der anschließenden

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	 Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund Hansestadt Stralsund REWA Wasser- und Bodenverband Bathe/Küste (WBV) Gehören die Vorstände oder einzelnen Mitglieder der Vorstände der jeweils betroffenen KGA nicht dazu. Sind die KGA keine Partner? 	Begehung. Nach einer solchen Grundlagenerhebung muss es zunächst ein Arbeitskonzept geben, das besprochen werden kann. Bei der Entwicklung dieses Arbeitskonzeptes (Entwurfsfassung) wurde zunächst der Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. einbezogen, da er die Interessen der Mitgliedsvereine bündelt und vertritt. Auf der Grundlage dieser Entwurfsfassung erfolgte als nächster selbstverständlicher Schritt im Planungsprozess die Einbeziehung der KGV mit der Bitte um Stellungnahme. Bei so vielen Betroffenen kann leider nicht mit jedem Einzelnen das Gespräch geführt werden. Ich bedanke mich ausdrücklich für die umfangreiche und konstruktive Stellungnahme, die einen wichtigen Beitrag zur weiteren Qualifizierung des KEK leistet
	Zu Pkt. 5 Ausblick Tab. 9 Seite 27 Befahrbarkeit der Wege verbessern zur Sicherstellung der Schmutzwasserentsorgung. Einziges Problem ist die Außenhecke im Südweg 2. Geplant ist Verkleinerung der Hecke. Problem: Die Hecke darf nur zu festgelegten Zeiten geschnitten werden. Ansonsten gibt es keine Beschwerden seitens der REWA. Der Verein wird stets wegen der guten Organisation gelobt.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. In Kapitel 5 des KEK wird ein Ausblick auf den weiteren Umgang mit dem KEK nachdessen Fertigstellung gegeben. In der darin enthaltenen Tabelle 9 "Änderungsbedarf in den Kleingartenanlagen" werden die KGA inklusive der jeweiligen Maßnahmen mit "sehr hoher Priorität" und "hoher Priorität" aufgelistet und einer von 4 Kategorien zugeordnet. In dieser Tabelle 9 und in der Maßnahmenkarte wird die Maßnahme "Befahrbarkeit der Wege verbessern zur Sicherstellung der Schmutzwasserentsorgung" gestrichen und durch die Maßnahme "Abwasserentsorgung verbessern" ersetzt, da diese eine "hohe Priorität" hat (siehe dazu oben stehende Ausführungen zu "Abwasserentsorgung durch REWA")
	Den Kleingärtnervereinen wäre am besten geholfen, wenn nicht ständig Preiserhöhungen erfolgen würden. Z.B. Abgaben an den Kreisverband seit 2011/12 3,- € pro Parzelle 2017. Dazu kommen Energie-, Wasser- und Grundwasserkosten. Unser Verein hatte 2015 2 Havarien bei der Trinkwasserversorgung und musste die Zuleitung erneuern. Außerdem musste die Brauchwasserpumpe ersetzt und die Anlage gespült werden. Welche Kosten auf den Verein entfielen, brauchen wir nicht betonen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die genannten Kostenentwicklungen hat die Hansestadt Stralsund keinen Einfluss. Der im Generalpachtvertrag vom 23.06.1999 zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Kreisverband der Gartenfreunde vereinbarte Pachtzins wurde seitdem nicht erhöht.
	Wir wünschen uns für die Zukunft mehr Anerkennung durch die Hansestadt Stralsund. Kleingärtner leisten viel für Stadtgrün und eine gesunde Umwelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die auf Initiative des Kreisverbands der Gartenfreunde seit 2013 laufende Erarbeitung des Kleingartenentwicklungskonzeptes wird vorrangig mit dem Ziel der Erhaltung und Sicherung des Kleingartenwesens in der Stadt mit personellem und finanziellem Auf-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		wand seitens der Stadtverwaltung betrieben. Darüber hinaus sollen die im KEK genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Öffentlichkeitswirkung der KGA durch Maßnahmen der Hansestadt Stralsund flankiert werden, indem das Thema Kleingärten in die Rubrik "Stadtgrün" auf der Internetseite der Stadt integriert und so der Stellenwert für die Stadt und das innerstädtische Grün verdeutlicht und gewürdigt wird. Ich bedanke mich ausdrücklich für die umfangreiche und konstruktive Stellungnahme, die einen wichtigen Beitrag zur weiteren Qualifizierung des Konzeptes leistet.
10.	Kleingartenanlage 6 Am Moorteich PE 04.07.2016	
	wie gewünscht haben wir uns das Kleingartenkonzept durchgelesen und reichen die inzwischen eingetretenen Veränderungen, Ergänzungen und Hinweise ein. Wir folgen der empfangenen Bestandsaufnahme.	
	1. Parzellen 23, davon 1 leerstehend und nicht verpachtet. Dabei handelt es sich um die Parzelle 23., diese ist 2013 geteilt worden um die Verpachtungsmöglichkeit zu erhöhen. Die zweite Hälfte hat die Nr. 19 erhalten. Die Originale Parz. 19 im Östlichen Teil des Vereins wurde 2012 von der LEG an das nebenliegende Eigenheim verkauft. Ohne dem Verein oder dem Kreisverband Kenntnis zu geben. Die Parz. 23 befindet sich an der Außenseite mit einer Größe von 319 m² und daneben die jetzige Parz. 19 hat eine Fläche von 269 m².	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die Anzahl der verpachteten Parzellen wird gemäß den Angaben des Kleingärtnervereins (KGV) in 22 geändert und 1 Gemeinschaftsparzelle ergänzt. Die Änderungen werden ebenfalls in der Bestandskarte und in der Maßnahmenkarte für diese KGA berücksichtigt. Damit kann der aktuelle Stand in der Kleingartenanlage (KGA) in das KEK einbezogen werden. Es ist dem Pächter freigestellt, eine Änderung des Generalpachtvertrages zu veranlassen.
	Da die 23 nur aus Wiese und alten Obstbäumen besteht, würden wir sie als Parkplatz nutzen wollen, womit das Parkplatzproblem gelöst wäre. 2. Parken. Die bis jetzt genutzten Parkflächen werden nicht nur vom Verein genutzt sondern auch von Anglern, die zum Moorteich nutzenden Angelverein gehören. Name nicht bekannt. Die übrigens in den letzten 14 Tagen eine große Fläche direkt am Teich gegenüber unseres Vereins gerodet haben, um dort ihre Zelte aufzubauen. Soweit bekannt Feuchtbiotop. Sollte mal untersucht werden.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 19.01.2017 wurde für KGA ein Bedarf von 1 Stellplatz je 3 Kleingärten festgelegt. Für diese KGA sind bei insgesamt 22 Parzellen demnach 7 Stellplätze nachzuweisen. In der Kleingartenanlage wurde ein Parkplatz mit einer Kapazität von ca. 10 Stellplätzen angelegt. In Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird die Parksituation in den einzelnen KGA beschrieben, der Bedarf gemäß Stellplatzsatzung ermittelt und die Priorität, mit der das Thema Parken für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele in Tabelle 7 des KEK einfließt, festgelegt. In dieser Anlage 7 werden für diese KGA die genannten ca. 10 Stellplätze

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		ergänzt und die Priorität von "hoch" in "keine" geändert. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. In dieser Tabelle 7 wird die Maßnahme "PKW-Stellplätze in der KGA herstellen, …" von "hoher Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft. Der Hinweis bezüglich der Rodung wurde an die zuständige Abteilung Straßen und Stadtgrün weitergeleitet.
	3. Die Gartenabfälle die immer wieder gegenüber der Anlage verbracht werden, stammen nicht aus unserem Verein. Es wurden immer wieder Fremde mit Rädern oder Handwagen beobachtet, die auch Sperrmüll abgeladen hatten. Den wir dann entsorgt hatten.	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Das Bestandsdatenblatt wird entsprechend geändert. In Tabelle 7 des KEK wird die Maßnahme "Kompostsammelstellen in der KGA herstellen" von "hoher Priorität" auf "mittlere Priorität" heruntergestuft.
	4. Abwasserentsorgung REWA. Zur Zeit 6 Parz.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung in dieser KGA fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität angegeben wird, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Demnach wird in dieser KGA bei 6 von insgesamt 22 Parzellen das Abwasser durch die REWA entsorgt (27 %), was zu einer Priorität "sehr hoch" führt. In Tabelle 7 des KEK wird für diese KGA die Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher mit "sehr hoher Priorität" beibehalten.
	5. Einfriedungen und Stacheldrahteinfriedungen wurden schon vor längerer Zeit entfernt.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Das Bestandsdatenblatt und die Maßnahmenkarte für diese KGA werden entsprechend aktualisiert. In Tabelle 7 des KEK wird für diese KGA die Maßnahme "Verbesserung der Einfriedung der KGA" von "mittlerer Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft.
	6. Seniorengärten: 2 Parz. 5, 13	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anzahl der Seniorengärten hat sich gegenüber der Bestandsaufnahme 2011/2012 nicht verändert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.	Kleingartenanlage 40 Seerose PE 05.07.2016	
	Anzahl der Parzellen 7 davon bewirtschaftet 7 Lehrstand 0	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Februar 2017 zur Verfügung gestellten Angaben aus der Unterlage "Meldung Leerparzellen für Rechnung 2017" (Abfrage 2016) fließen in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) als neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" ein. Damit kann der aktuelle Stand in der Kleingartenanlage (KGA) in das KEK einbezogen werden.
	Parkplätze im Umfeld vorhanden - max. 2 Gartenfreunde benötigen nur hin und wieder einen Parkplatz da sie im Umfeld wohnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 19.01.2017 wurde für KGA ein Bedarf von 1 Stellplatz je 3 Kleingärten festgelegt. Für diese KGA sind bei insgesamt 7 Parzellen demnach 2 Stellplätze nachzuweisen. In der KGA befinden sich keine Parkplätze. In Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird die Parksituation in den einzelnen KGA beschrieben, der Bedarf gemäß Stellplatzsatzung ermittelt und die Priorität, mit der das Thema Parken für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele in Tabelle 7 des KEK einfließt, festgelegt. In dieser Anlage 7 wurde für diese KGA aufgrund der unkritischen Situation des Parkens in der Anliegerstraße die Priorität "keine" festgelegt. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. In dieser Tabelle 7 wird die Maßnahme "PKW-Stellplätze in der KGA herstellen, …" weiterhin mit "keiner Priorität" eingestuft.
	Abwasser - 1 Garten am Netz der Rewa angeschlossen Bei 3 Gärten wohnen die Pächter in unmittelbarer Nähe. Im Grunde wenige hundert Meter entfernt oder direkt am Garten. Alle Gärten sind für die Rewa mit Schläuchen erreichbar.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung in dieser KGA fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität angegeben wird, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Demnach wird in dieser KGA bei 1 von insgesamt 7 Parzellen das Abwasser durch die REWA entsorgt und bei 3

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Parzellen fällt kein Abwasser an (57 %), was zu einer Priorität "hoch" führt. Mit der RE-WA werden die Differenzen zu den von ihr gemachten Angaben gesondert diskutiert. Die generelle Sicherung und Verbesserung der Abwasserentsorgung ist für diese KGA gemäß Anlage 6a von hoher Priorität. In Tabelle 7 des KEK wird für diese KGA die Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher mit "hoher Priorität" eingestuft.
	Fazit - Es sind in der nächsten Zeit oder den nächsten Jahren keine Änderungen notwendig. Die Anlage ist gut integriert und wird vom Umfeld angenommen. Probleme gab es in meiner Zeit als Vorsitzender nicht. Bei Fragen stehe ich gern zu Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen entsprechen den Angaben im Bestandsdatenblatt dieser KGA.
12.	Kleingartenanlage 35 Rostocker Chaussee PE 05.07.2016	
	hier zunächst die statistischen Daten: - 14 Parzellen, davon 13 Parzellen verpachtet und eine Parzelle wird als Kompostanlage für alle Parzellen benutzt - Es sind derzeit 30 Mitglieder im Verein vorhanden, davon 16 Pächter - Das Durchschnittsalter beträgt 54 Jahre - Es gibt keine Seniorengärten	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Februar 2017 zur Verfügung gestellten Angaben aus der Unterlage "Meldung Leerparzellen für Rechnung 2017" (Abfrage 2016) fließen in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) als neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" ein. Damit kann der aktuelle Stand in der Kleingartenanlage (KGA) in das KEK einbezogen werden.
	 7 Parzellen haben Abwassergruben, welche von der REWA entsorgt werden 2 Parzellen haben keinen Wasseranschluss (Parzelle 8 und 14) 5 Parzellen haben in der Laube keinen Wasseranschluss sondern nur Außenanschlüsse für Wasser REWA hat keine Probleme bei der Anfahrt zu den Parzellen und dementprechend auch nicht bei der Entsorgung 	Die Hinweise zur Abwasserentsorgung in dieser KGA fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität angegeben wird, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Demnach wird in dieser KGA bei 7 von insgesamt 13 Parzellen das Abwasser durch die REWA entsorgt und bei 6 tatsächlich gärtnerisch genutzten Parzellen fällt kein Abwasser an (100%). Mit der REWA werden die Differenzen zu den von ihr gemachten Angaben gesondert diskutiert. Die generelle Sicherung und Verbesserung der Abwasserentsorgung hat für diese KGA gemäß Anlage 6a daher keine Priorität. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Für diese KGA wird in Tabelle 7 die Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher von "sehr hoher Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft.
	- Bezüglich der Maßnahmen mit Prioritäten ist anzumerken, dass die die Kleingartenanlage begrenzenden Zufahrtswege zum einen der Stadt gehören und zum Andren es sich um eine private Straße handelt wo die Kleingärtner nur ein Durchfahrtsrecht haben Wir haben somit weder das Recht noch die Möglichkeiten irgendwelche Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Abgesehen davon, dass diese auch nicht notwendig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das KEK zeigt nicht nur Handlungsbedarfe für die Kleingärtnervereine auf sondern u.a. auch für die Hansestadt Stralsund. Die Zufahrt Rostocker Chaussee wurde im KEK nach der Bestandserhebung 2011/2012 mit einem Sanierungsbedarf von mittlerer Priorität eingeschätzt. Zur Verbesserung der Befahrbarkeit der Zufahrt zu dieser KGA wird in Tabelle 7 des KEK die Maßnahme "Wege außerhalb KGA sanieren" weiterhin mit mittlerer Priorität eingestuft.
	- Rahmengrün anpflanzen ist weder notwendig noch möglich Die jeweiligen Vorderfronten sind bereits zumeist mit Hecken versehen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass eine der erhöhten Öffentlichkeitswirkung dienende Anpflanzung von ergänzendem Rahmengrün im Interesse des Kleingärtnervereins liegt. In Tabelle 7 des KEK wird für diese KGA die Maßnahme "Rahmengrün anpflanzen" daher mit "mittlerer Priorität" beibehalten.
	- Zu Tabelle 7: Wir brauchen keine Öffentlichkeitsarbeit für 13 Parzellen,	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Es wird dem Kleingärtnerverein empfohlen, für die Gewinnung neuer Pächter angesichts des künftig aufgrund der Altersstruktur wachsenden Leerstands von Kleingartenparzellen in einer für die KGA geeigneten Form auch selbst Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Darüber hinaus sollen die im KEK genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Öffentlichkeitswirkung der KGA durch Maßnahmen der Hansestadt Stralsund flankiert werden, indem das Thema Kleingärten in die Rubrik "Stadtgrün" auf der Internetseite der Stadt integriert wird.
	wie sollen verlärmte Parzellen umgenutzt werden, wenn keine freien Parzellen vorhanden sind? Hier werden Probleme herbeigezaubert, die gar nicht existieren.	Die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" benennt schalltechnische Orientierungswerte, die bei städtebaulichen Neuplanungen zu berücksichtigen sind. Für KGA wurde dieser Wert mit 55 dB (tagsüber und nachts) festgelegt. Da dieser Wert in dieser KGA in den nahe der Rostocker Chaussee gelegenen Parzellen überschritten wird (analog Lärmkarten des LUNG MV), sollte langfristig darauf hingewirkt werden, entstehenden Leerstand in diesem Bereich zusammenzuführen, um so zukünftig die verlärmten Par-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		zellen aus der kleingärtnerischen Nutzung herausnehmen zu können. Da die Verlärmung bezüglich der Verpachtung aktuell offenbar kein drängendes Problem darstellt, wird die Priorität in Tabelle 7 des KEK von "hoch" auf "mittel" heruntergestuft.
	Ziel 4 nicht durchführbar siehe Maßnahmen mit Prioritäten.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Zur Umsetzung des Ziels 4 "Erreichbarkeit für Pächter, Notdienste und Schmutzwasserentsorgungsfahrzeuge sowie Abwasserentsorgung verbessern" wurde in Tabelle 7 des KEK für diese KGA eine Maßnahme als relevant eingeschätzt. Die Maßnahme "Wege außerhalb KGA sanieren", die in Verantwortung der Hansestadt Stralsund liegt, wurde gemäß oben stehender Ausführungen mit "mittlerer Priorität" eingestuft.
13.	Kleingartenanlage 47 Tribseer PE 13.07.2016	
	als erstes muss ich sagen, das ich es schade finde, das mit veralteten Daten gearbeitet wurde.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Februar 2017 zur Verfügung gestellten Angaben aus der Unterlage "Meldung Leerparzellen für Rechnung 2017" (Abfrage 2016) fließen in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) als neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" unter Berücksichtigung der unten stehenden Angaben des Kleingärtnervereins ein. Damit kann der aktuelle Stand in der Kleingartenanlage (KGA) in das KEK einbezogen werden. Die Daten der umfangreichen Erhebung von 2011/12 werden im Konzept insbesondere zum Vergleich wiedergegeben.
	Korrektur Abwasserentsorgung: 57 von 74 Gärten (1 Garten ist ein Parkplatz geworden) haben Klärgruben, der Rest Chemie- bzw. Komposttoiletten. Davon haben 43 Gärten voriges Jahr durch die Rewa abpumpen lassen. Viele sind immer nur kurz da oder wohnen in der Nähe, so dass nicht jeder der eine Klärgrube hat, diese auch abpumpen lassen hat. In unserer Sparte sind alle Gärten zugänglich für die Rewa (teilweise nur mit dem kleinen Auto).	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung in dieser KGA fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität angegeben wird, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Demnach wird in dieser KGA bei 57 von insgesamt 74 Parzellen das Abwasser durch die REWA entsorgt und bei 17 Parzellen fällt kein Abwasser an (100%). Mit der REWA werden die Differenzen zu den von ihr gemachten Angaben gesondert diskutiert. Die generelle Sicherung und

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Verbesserung der Abwasserentsorgung hat für diese KGA gemäß Anlage 6a daher keine Priorität. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Für diese KGA wird in dieser Tabelle 7 die Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher von "hoher Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft
	Leer stehende nicht verpachtete Gärten haben wir zur Zeit 5 von 74, wovon 4 schon länger leer stehen und schwer neu zu verpachten sind, da keine Laube oder die Lauben in sehr schlechtem Zustand drauf stehen. Diese Gärten werden durch Gartenfreunde gepflegt und teilweise als Feuerstellen genutzt.	Die Anregungen werden gemäß oben stehender Ausführungen berücksichtigt
	Die geforderte Rahmengrünanpflanzung ist teilweise inzwischen schon geschehen. Und ich bin der Meinung wenn man in einen gepflegten Garten hineinschauen kann, ist das ein schönerer Anblick als wenn ich auf eine wilde verunkrautete Hecke schaue (wie sie unsere Nachbarsparte hat), Außerdem ist eine Heckenanpflanzung mit Kosten verbunden, wer trägt die Kosten????	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass eine der erhöhten Öffentlichkeitswirkung dienende Anpflanzung von ergänzendem Rahmengrün im Interesse des Kleingärtnervereins liegt. In Tabelle 7 des KEK wird für diese KGA die Maßnahme "Rahmengrün anpflanzen" aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Anpflanzungen von "hoher Priorität" auf "mittlere Priorität" heruntergestuft.
	Die Altersstruktur hat sich wie folgt geändert: 15 Gartenfreunde <40 41 Gartenfreunde <69 13 Gartenfreunde >70	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. In Anlage 5 des KEK "Bestandsaufnahme 2011 – Altersstruktur" sind die Angaben der KGV aus der Bestandsaufnahme 2011/2012 zur Altersstruktur in ihren Vereinen zusammengefasst. Die Anlage wird entsprechend geändert.
14.	Hansestadt Stralsund, Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün PE 18.07.2016	
	ergänzend zu den bereits im November 2013 und Februar 2014	
	Stellungnahme vom 29.11.2013 - Die Erarbeitung eines Konzeptes für die Entwicklung der Kleingartenanlagen wird für sinnvoll und wichtig erachtet. Die ersten Vorschläge für die Flächenreduzierung von Anlagen werden begrüßt, bereiten sie doch z.B.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	die zukünftige Realisierung von Aufgaben der Gewässer- / Grabenunterhaltung vor.	
	 Die definierten Ziele sind für sich betrachtet zwar richtig, sind aber tlw. noch zu vage formuliert. z.B. "bedarfsgerechtes Angebot herstellen", lassen aber vor allem angesichts des Kostenbedarfs eine Umsetzung unrealistisch erscheinen. 	Die Anregung wurde wie folgt berücksichtigt. Das Ziel wurde im Zuge der Überarbeitung umbenannt in "Leerstand entgegenwirken, Konzentration der kleingärtnerischen Nutzung auf geeigneten Flächen".
	- Zum Teil sind sie jedoch auch zu hinterfragen: Bsp. "Ziel 1 Flächenreserven können aus dem Pachtvertrag herausgelöst werden oder genutzt werden für Parken, Kompost". Aus Sicht von 60.6 liegt die Priorität bei der Nutzung der Flächenreserven zur Problembeseitigung insbesondere bei den Themen Parken und Kompost. Hier entstehen immer wieder Aufwendungen in nicht unerheblichem Umfang z.B. durch illegale Müllablagerungen in angrenzenden Grünflächen. Erst im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob Flächenreserven aus dem Vertrag herausgelöst werden können.	Die Anregung wurde wie folgt berücksichtigt. Im Text des KEK wird im Kapitel 3.1 "Entwicklungsziele" die genannte Prioritätensetzung geändert.
	- Die Berücksichtigung der Ziele der Stadt sind hinsichtlich überörtlicher Wegebeziehungen zu überprüfen.	Die Anregung wurde wie folgt berücksichtigt. Gemäß Abstimmung mit der Abt. Straßen und Stadtgrün vom 16.12.2013 wurden für die KGA Nr. 32 "Lüssower Berg" und Nr. 11 "Apfelweg" entsprechende Wegebeziehungen aufgenommen. Für die KGA Nr. 11 wird die Maßnahme nach Prüfung der Stellungnahme des KGV zum KEK vom 29.06.2016 in Verbindung mit der Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016, in der auf das Klimaschutzteilkonzept "klimafreundliche Mobilität" (2015) hingewiesen wurde, jedoch wieder gestrichen. Erst wenn die darin geplante Erweiterung des Radwegenetzes eine KGA tangiert, so wird die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" für die jeweilige KGA relevant. Darüber hinaus gibt es aus dem Wegesystem heraus letztlich keine zwingende Begründung für eine überörtliche Wegeverbindung ca. 50m parallel zum Damaschkeweg.
	 Zu klären ist aber vor allem, wie das Konzept umgesetzt werden kann und soll, da neben den innerhalb der Anlagen zu lösenden umfangreichen Aufgaben auch Vorschläge zur Veränderung/ Verbesserung außerhalb der 	Die Anregung wurde wie folgt berücksichtigt. Im Text des KEK wurde ein Kapitel 5 "Ausblick" ergänzt, in dem auf die genannten Punkte eingegangen wird. Der vorliegende Entwurf des KEK, Teil 1 wurde zunächst für die

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Ablagen unterbreitet werden, die durch die Stadt selbst zu erbringen wären. Darüber hinaus müssen den Vorschlägen verbindliche Vereinbarungen mit den Kleingärtnern zur Umsetzung folgen. Die Rahmenbedingungen (Zeithorizont, Finanzierung) sind dafür noch nicht definiert.	Stadtgebiet Tribseer und Langendorfer Berg erarbeitet. Gemäß Abstimmung mit der Abt. Straßen und Stadtgrün vom 16.12.2013 wird eine weitere Konkretisierung erst nach Fertigstellung der Unterlagen für den Teil 3 des KEK als möglich erachtet.
	Stellungnahme vom 17.02.2014 ich stimme dem Konzept, Stand Dezember 2013 zu, halte aber nach wie vor folgenden Hinweis meiner Stellungnahme vom November 2013 aufrecht:	
	 angesichts des Umfangs der den Kleingärten zugeordneten Aufgaben wird deren Realisierung innerhalb des formulierten Zielhorizontes von 15 Jah- ren als wenig realistisch beurteilt 	Die Anregung wurde wie folgt berücksichtigt. Die Maßnahmen und deren Zuordnung zu den KGA wurden überarbeitet und in Folge der Beteiligung 2016 nochmals angepasst. Jedoch hat die Beteiligung auch gezeigt, dass in der Zeit 2012 bis 2016 bereits einige der als notwendig erachteten Maßnahmen von den KGV umgesetzt wurden, so dass der Zeitraum von 15 Jahren vor diesem Hintergrund angemessen erscheint. Auf die oben stehenden Ausführungen zu der Stellungnahme vom 29.11.2013, 2. Anstrich wird verwiesen.
	- es fehlen Aussagen, welche Aufgaben konkret der Stadt zur Veränderung/ Verbesserung außerhalb der KGA (Bsp. Zufahrten, örtliche bzw. überörtli- che Durchwegungen) zugeordnet werden und wie sie diese umsetzen will (Finanzierung, Prioritäten);	Die Anregung wurde wie folgt berücksichtigt. Im neuen Kapitel 4 "Zusammenfassung" des KEK wurden unter der Überschrift "Ergebnis für die Hansestadt Stralsund" die Aufgaben für die Stadt dargelegt. Der vorliegende Entwurf des KEK, Teil 1 wurde zunächst für die Stadtgebiet Tribseer und Langendorfer Berg erarbeitet. Gemäß Abstimmung mit der Abt. Straßen und Stadtgrün vom 16.12.2013 wird eine weitere Konkretisierung erst nach Fertigstellung der Unterlagen für den Teil 3 des KEK als möglich erachtet. Auf die oben stehenden Ausführungen zu der Stellungnahme vom 29.11.2013, 2. Anstrich wird verwiesen.
	- es müssen verbindliche Vereinbarungen mit den Kleingärtnern zur Umsetzung folgen; (vertraglichen Vereinbarungen mit dem Generalpächter)	Die Anregung wurde wie folgt berücksichtigt. Im Text des KEK wurde ein Kapitel 5 "Ausblick" ergänzt, in dem auf die genannten Punkte eingegangen wird. Der vorliegende Entwurf des KEK, Teil 1 wurde zunächst für die Stadtgebiete Tribseer und Langendorfer Berg erarbeitet. Gemäß Abstimmung mit der

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Stellungnahme vom 18.07.2016 erfolgten Aussagen möchte ich folgende Hinweise geben:	Abt. Straßen und Stadtgrün vom 16.12.2013 wird eine weitere Konkretisierung erst nach Fertigstellung der Unterlagen für den Teil 3 des Kleingartenentwicklungskonzeptes als möglich erachtet.
	1. Ziele der Planung - es sollten die Verbesserungen für Natur und Landschaft und das Grün- und Freiraumsystem der Stadt als Ziel (Punkt 1.2) benannt werden und mit einem dafür formulierten Entwicklungsziel (Punkt 3.1) verknüpft werden; die entsprechenden Maßnahmen (z.B. Rahmengrün, Beseitigung Gartenabfälle, Reduzierung Parken, Renaturierung, Verbesserung Spiel) sind im Konzept konkret genug benannt; sie sollten durch die Benennung von Ziel / Entwicklungsziel entsprechend für die Belange der Gesamtstadtentwicklung in den Fokus gerückt werden	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Im Text des KEK wird das Kapitel "Anlass und Ziele des Konzepts" entsprechend ergänzt. In Kapitel 3 "Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Kleingartenanlage" des KEK wird bereits auf die Ziele im Kapitel "Anlass und Ziele des Konzepts" verwiesen. Da es sich hier um ein Querschnittsthema handelt, das sich in allen 4 Entwicklungszielen widerspiegelt, wird auf gesonderte Ausführungen ebenso verzichtet wie bei den übrigen Zielen gemäß Kapitel "Anlass und Ziele des Konzepts".
	2. Bewertung in der Zusammenfassung (Seite 9) wird darauf verwiesen, dass die "Anlagen nicht schlüssig in das städtische Freiraumsystem integriert sind"; diese Schwächen sind verbal benannt, jedoch in keiner der Karten dargestellt; besonders aus Sicht von Natur und Landschaft sowie des Grün- und Freiraumsystems der Stadt sind Anforderungen an "harte und weiche Kanten" von Bedeutung, um den Handlungsbedarf je Anlage auch aus dieser Sicht zu verdeutlichen bzw. zu verstärken; eine geeignete Darstellung auf den Karten wird daher als sinnvoll erachtet;	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Der betreffende Satz wird gemäß Beratung vom 06.04.2017 im Amt für Planung und Bau zum Kleingartenentwicklungskonzept gestrichen.
	die Planung sollte auch aus dem gleichen Grund aktualisiert werden, und Bezug nehmen auf das Klimaschutzteilkonzept "klimafreundliche Mobilität" (2015); die hier geplante Erweiterung des Radwegenetzes tangiert bzw. betrifft mit einigen seiner Ziele den jetzt im diesem Teil 1 untersuchten Bereich der Kleingärten; so z.B. durch ergänzende Wege mit Verbindungsfunktion im Bereich der Sparten Nr. 32, 51, 52, 56 sowie der Sparte Nr. 46;	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Hierzu erfolgte eine Rücksprache mit der zuständigen Bearbeiterin der Abt. Straßen und Stadtgrün Fr. Wilcke am 31.01.2017 mit folgendem Ergebnis. Die Maßnahmenkarten der betroffenen KGA Nr. 32 "Lüssower Berg", Nr. 29 "Kupferteichwiesen" und Nr. 46 "Süd" werden durch die zeichnerischen Abbildungen "Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" ergänzt, welche schematischen Charakter haben. Ihre Darstellung erfolgt für die KGA Nr. 32 "Lüssower Berg" auf Basis einer

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		frühzeitigen Abstimmung mit der Abteilung Straßen und Stadtgrün (16.12.2013) und für die KGA Nr. 29 "Kupferteichwiesen" und Nr. 46 "Süd" auf Basis der erweiterten Aussagen des Klimaschutzteilkonzeptes "Klimafreundliche Mobilität". Die genauen Wegeführungen sind abhängig von einer weiteren Detaillierung der geplanten Streckenführungen und ihrer Einbindungsmöglichkeit in das Radwegenetz der Stadt. Darüber hinaus spielen im Bereich der KGA Nr. 29 und Nr. 46 Zwangspunkte bei der Querung der Gleisanlagen und der Anschluss an die Wege am Großen Frankenteich eine Rolle. Durch eine mögliche künftige Fördergebietsausweisung in diesem Stadtteil könnten sich ebenfalls Änderungen ergeben. Der Text des KEK wird in Kapitel 3.2 "Maßnahmen zur Umsetzung" unter Ziel 4 "Erreichbarkeit für Pächter, Notdienste und Schmutzwasserentsorgungsfahrzeuge sowie Abwasserentsorgung verbessern" entsprechend ergänzt. Für die KGA Nr. 51, Nr. 52 und Nr. 56 wurden keine Berührungspunkte gesehen.
	3. Maßnahmen zur Umsetzung die in Punkt 3.2/ - zu Ziel 2 genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit zielen hauptsächlich auf die Kleingärtner ab; sie sollten aber auch durch Maßnahmen der Hansestadt flankiert werden indem das Thema KLEIN-GÄRTEN in die Rubrik "Stadtgrün" auf der Internetseite der Stadt integriert und so der Stellenwert für die Stadt und das innerstädtische Grün verdeutlicht +gewürdigt wird; Verknüpfungen mit dem Kreisverband der Gartenfreunde etc. wären wünschenswert und realisierbar; die jetzt im Konzept erarbeiteten Unterlagen bilden hierfür bereits eine gute Grundlage; das Portal könnte so durch die jetzt konkret heraus gearbeiteten Stärken der einzelnen Anlagen sowohl die Aufmerksamkeit potenzieller Neupächter gezielt lenken, als auch eine wichtige Rolle für die Information über den Gesamtprozess der Kleingartenentwicklung und -planung übernehmen	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Hinweise werden in den Text des KEK, Kapitel 3.2 "Maßnahmen zur Umsetzung" in das Ziel 2 "Öffentlichkeitswirkung verbessern und Neupächter gewinnen" sowie in das Kapitel 4 "Zusammenfassung", Unterpunkt "Ergebnis für die Hansestadt Stralsund" aufgenommen. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Internetpräsentation bedarf es jedoch gesonderter Abstimmungen.
	- zu Ziel 3 genannten Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität, hier die Einrichtung/ Ergänzung von Spiel- und Sportflächen: bei der Erarbeitung der Spielraumentwicklungsplanung (SREP 2014) für die	Die Anregungen werden berücksichtigt. Im Ziel 3 "Aufenthaltsqualität steigern" war zu dessen Umsetzung die Maßnahme "gemeinschaftliche Grün-, Spiel- und Sportflächen herstellen/ergänzen" vorgesehen.

Kleingartenentwicklungskonzept der Hansestadt Stralsund (KEK)

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Kleingärtnervereine, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und des Bauamtes

Abwägung Stellungnahme Stadt wurde eine Bewertung der Wohnstandorte von Kindern und Jugendli-Wer jedoch ein Spielplatzgerät in Verkehr bringt und es der Öffentlichkeit zugänglich macht, übernimmt dauerhaft umfangreiche Verkehrssicherungspflichten gemäß DIN EN chen im Abgleich mit der Erreichbarkeit vorhandener Spielflächen vorgenommen; im Untersuchungsbereich des Kleingartenentwicklungskonzeptes / 1176-7. Damit verbunden sind einerseits erhebliche Kosten. Andererseits wird gemäß Teil 1 überlagert sich der in der SREP nachgewiesene Bedarf zur Versordieser Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK in der Spielraumentgung der Kinder nahe Knöchelsöhren mit dem für die Kleingartenanlage Nr. wicklungsplanung (2014) für den Bereich der meisten KGA kein Bedarf zur Einrich-29 "Kupferteichwiesen e.V." formulierten Handlungsbedarf mittlerer Priorität tung/Ergänzung von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportflächen ausgewiesen, weszur Schaffung einer Spielfläche; allein aus der Betrachtung der dort wohhalb eine finanzielle Beteiligung der Hansestadt Stralsund an einem auch öffentlich nenden, nicht mit Spielflächen versorgten Kinder ergab sich bisher kein nutzbaren Spielplatz in diesen KGA auszuschließen ist. Die ursprünglich im KEK vorge-Handlungsbedarf, der zu einer Maßnahme in der SREP 2014 führte; die sehene Maßnahme "Grün-, Spiel- und Sportflächen herstellen/ergänzen", die zur Um-Überlagerung mit dem Kleingartenkonzept verstärkt jedoch den Blick; die setzung des Ziels "Aufenthaltsqualität steigern" beitragen sollte, wird vor diesem Hinter-Maßnahme für die Kleingartenanlage Nr. 29 "Kupferteichwiesen e.V." böte grund grundsätzlich für das gesamte KEK in "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" die Möglichkeit, dies weiter zu prüfen; es wird daher für das Kleingartenkongeändert. Der Text des KEK wird im Kapitel 3.2 "Maßnahmen zur Umsetzung" im Ziel 3 zept empfohlen, die Maßnahme durch einen Handlungsbedarf mit "sehr entsprechend geändert und ergänzt. Die Kleingärtnervereine können auf Eigeninitiative hoher Priorität" aufzuwerten: Spielgeräte zu eigenen Kosten und Lasten aufstellen; die Hansestadt Stralsund überaus dem Versorgungsauftrag "Spielen" heraus ergäbe sich eine Hauptvernimmt hierfür jedoch keine Haftung. antwortung der Hansestadt für die Realisierung, Umsetzung und Unterhal-In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die tung der Spielfläche, eine enge Zusammenarbeit, ggf. auch Kooperation mit Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Die Maßnahmenbezeichnung und die Prioridem KGV selbstredend unterstellt: für die anderen Kleingartenanlagen, denen im Kleingartenkonzept ein Bedarf täten für die KGA werden entsprechend geändert. zur Einrichtung / Ergänzung von Spiel- und Sportflächen zugewiesen wurde, Bei der Kleingartenanlage Nr. 29 - "Kupferteichwiesen e.V." wird jedoch ableitend aus gibt es keine weiteren Überlagerungen mit einem Bedarf gemäß SREP: der Spielraumentwicklungsplanung (SREP 2014) die Maßnahme "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" durch einen Handlungsbedarf mit "sehr hoher Priorität" aufgewertet, da hier die Notwendigkeit der Anlage eines öffentlichen Spielplatzes begründet wird. Das Kapitel 4 "Zusammenfassung". Unterpunkt "Ergebnis für die Hansestadt Stralsund" wird ergänzt. Die in Aussicht gestellte Unterstützung durch die Stadt ist für Errichtung und Betrieb des angestrebten Spielplatzes erforderlich. Es ist den Hinweisen mehrerer Kleingärtnervereine zu entnehmen, dass der Betrieb von Spielplätzen nur bei externer Unterstützung und der Lage angepassten Regelung einer öffentlichen Nutzung abzusichern ist. Die Abwägung der zum Thema Spielplätze von einzelnen Kleingärtnervereinen eingegangenen Stellungnahmen wird um einen gleich lautenden Text oben stehenden Inhalts ergänzt.

Kleingartenentwicklungskonzept der Hansestadt Stralsund (KEK)

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Kleingärtnervereine, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und des Bauamtes

Stellungnahme **Abwägung** 4. Ergebnis und Empfehlungen für die Entwicklung der KGA (Punkt 4) Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. - die Empfehlung des Kleingartenkonzeptes (Seite 22), die in der Rah-Es handelt sich um zwei verschiedene Aspekte: Eine Einschränkung der ordnungsgemengartenordnung der Kleingärtner enthaltene Regelung zum Befahren der mäßen Schmutzwasserentsorgung durch nicht gewährleistete Erreichbarkeit berührt Anlagen in Ausnahmefällen aufzuheben, jedoch den KGA für die Gewährgesetzliche Pflichten. Laut Wasserrechtlicher Allgemeinverfügung der Hansestadt leistung der Schmutzwasserentsorgung u.U. hohe Aufwendungen für den Stralsund vom 24.08.2007 war das Einleiten von Schmutzwasser über eine Versickerung in das Grundwasser und durch das Einleiten in Oberflächengewässer aus Abwas-Wegeausbau abzuverlangen, ist schlecht vermittelbar und leicht missverständlich; hier bieten die vorhandenen Regelwerke der Kleingärtner m.EA. seranlagen in Kleingärten bis zum 31.12.2009 einzustellen. Es wurde darauf aufmerkausreichend Grenzen bzw. Spielräume für eine "interne" Umsetzung innersam gemacht, dass nach § 324 Strafgesetzbuch eine Straftat vorliegt, wenn unbefugt halb des Kleingartenwesens; auf die Empfehlung des Konzeptes sollte da-Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird. Für die Schmutzwasserentsorgung ist die her verzichtet werden: erforderliche Befahrbarkeit auch unbefestigter Wege (einschließlich Wegebreiten und radien) bzw. die Erreichbarkeit der Parzellen auf andere Weise abzusichern. Hingegen führt das Befahren interner Wege durch Pächter generell zu unnötigen Störungen und Gefährdungen sowie bei unbefestigten Wegen zu einer Verschlechterung des Zustands und sollte daher in der Regel unterbleiben. Besondere Belange, wie von Pächtern mit Mobilitätseinschränkungen sind dabei zu beachten. - es wird gleichermaßen empfohlen, die Formulierungen zum Entsorgungs-Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. bedarf und -umfang von Schmutzwasser sensibel auf missverständliche + Laut wasserrechtlicher Allgemeinverfügung der Hansestadt Stralsund vom 24.08.2007 falsche Aussagen zu überprüfen; die Formulierungen müssen rechtlich einwar das Einleiten von Schmutzwasser über eine Versickerung in das Grundwasser und wandfrei sein, und dürfen keinen Interpretationsspielraum ermöglichen; durch das Einleiten in Oberflächengewässer aus Abwasseranlagen in Kleingärten bis so ist ein "Anschluss (von KGA oder -parzellen) an das (ö.) Schmutzwasserzum 31.12.2009 einzustellen. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 324 netz" nicht zulässig und derartige Formulierungen (siehe Seite 23 + 25) Strafgesetzbuch eine Straftat vorliegt, wenn unbefugt Abwasser in ein Gewässer eingedaher zu streichen: leitet wird. auch das bloße Fehlen jeglichen Abwassers ist per se noch kein Grund, von Die Hinweise zur Abwasserentsorgung aus den Stellungnahmen verschiedener KGV einer "nicht geregelten" Abwasserentsorgung ausgehen zu müssen, und zum Entwurf für den Teil 1 des KEK (2016) bezüglich des Bestandes von Chemie/ oder Komposttoiletten sowie sonstigen Gründen bezüglich fehlenden Abwasseraufkommens deshalb die Herausnahme von Parzellen aus den KGA zu empfehlen fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung RE-WA 2014 inkl. Änderungen nach Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität angegeben wird, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Für die Einstufung in 4 Prioritäten (keine, mittlere, hohe, sehr hohe Priorität) wurden prozentuale Spannbreiten (90-100%, 70-89%, 50-69%, 0-49%) der gesicherten

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Entsorgung festgelegt, mit deren Hilfe eine Gleichbehandlung aller KGA gewährleistet ist. Mit der REWA werden die Differenzen zu den von ihr im Rahmen der Erarbeitung des KEK gemachten Angaben gesondert diskutiert. Soweit jedoch die Nutzung von Parzellen, auf denen aktuell Abwasser anfällt, nicht mit der wasserrechtlichen Allgemeinverfügung der Hansestadt Stralsund in Übereinstimmung gebracht werden kann oder soll, ist hier die kleingärtnerische Nutzung in Frage zu stellen. Bei Zulässigkeit eines Anschlusses von Parzellen oder Anlagen an das öffentliche Schmutzwassernetz kann dieser Anschluss unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Bedingungen z.B. eine sinnvolle Alternative zur Vorhaltung zahlreicher Sammelgruben inkl. Herstellung der Befahrbarkeit von Wegen sein. Die genannten Formulierungen werden dahingehend ergänzt, dass der rechtliche Rahmen hinsichtlich der Herstellbarkeit eines solchen Anschlusses überprüft werden sollte. Die Abwasserentsorgung von Kleingartenparzellen resultiert ebenso wie die Wasserund Stromversorgung aus der bestimmungsgemäßen kleingärtnerischen Nutzung. Sie wird näher geregelt durch die Anforderungen der o.g. wasserrechtlichen Allgemeinverfügung der Hansestadt Stralsund vom 24.08.2007, basierend auf den gesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften. Beim Bau von Gartenlauben und der Erschließung von Kleingartenparzellen ist § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleinG) zu beachten, wonach die Gartenlaube jedoch "nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein" darf. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil (Beschl. v. 25.02.1998) darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber "den Ausbau der Gartenlauben zu kleinen Eigenheimen mit umfassender Erschließung (Elektrizität, Wasser und Abwasser) ausdrücklich abgelehnt hat. Dies ist u.a. bei der Dimensionierung der Erschließung zu berücksichtigen. Darauf wird im Text ergänzend eingegangen. (Hinweis: Das genantet Urteil ist
	5. Ergebnis für die HST (Punkt 4) die als notwendig eingeschätzten Verbesserungen der Erreichbarkeit von	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Formulierung wird gestrichen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	KGA sind im Konzept konkret benannt und damit als Ziel für die HST formuliert; ein "Antrag des Kleingärtnervereins" zur Aufnahme in die Haushaltsplanung der Stadt ist damit entbehrlich; die Formulierung im Konzept auf Seite 24 ist daher zu streichen	
	6. Ausblick (Punkt 5) den Empfehlungen des Konzeptes, 16 KGA in die Kategorie B (KGA mit veränderter oder eingeschränkter Nutzung) einzuordnen, wird widersprochen; diese Kategorie sollte lediglich für Anlagen verwendet werden, in denen durch das Konzept oder andere Planungen signifikante Einschränkungen / Veränderungen der Nutzung geplant sind, z.B. KGA 52 oder 46 aus Renaturierungsgründen; alle anderen Anlagen sind, trotz der ihnen zugewiesenen Maßnahmen, als "dauerhaft zu erhaltende KGA" - Kategorie Aeinzustufen	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt. Die Kategorien werden wie folgt geändert: A dauerhaft zu erhaltende Kleingartenanlagen B dauerhaft zu erhaltende Kleingartenanlagen mit erforderlicher Maßnahmenumsetzung C Kleingartenanlagen mit veränderter oder eingeschränkter Nutzung D Kleingartenanlagen, die in ihrem Bestand insgesamt gefährdet sind Die Hinweise werden in die Beschreibung der Kategorien aufgenommen. Damit werden nur noch 5 KGA der Kategorie mit veränderter oder eingeschränkter Nutzung zugeordnet.
	7. weitere Positionen der HST außerdem wird vorgeschlagen, innerhalb der Arbeitsgruppe über grundsätzliche Positionen der HST zu den im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmenkomplexen, auch weiteren Möglichkeiten der Unterstützung der Kleingärtner, zu beraten; eine interne Abstimmung z.B. zu Themen wie Herausnahme von Pachtflächen, Renaturierung, Spielen würde die weitere Bearbeitung der Konzeptteile 2 ff erleichtern, und dem Konzept eine belastbare Grundlage liefern	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Beratung zur Klärung, in welcher Weise die Kleingärtnervereine unterstützt werden können, wird als sinnvoll erachtet. Nach Fertigstellung der ersten Entwurfsfassung für die Teile 2 und 3 des KEK wird eine solche interne Abstimmung angestrebt.
15.	Kleingartenanlage 18 Frohes Schaffen PE 18.07.2016	
	Ich bestätige die am 29.06.2016 gegebenen Anregungen. Zwei Hinweise sind bitte nachzutragen.	
	Wir verpachten zwar eigenständig, aber im Auftrag des Kreisverbandes Pachtparzellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des Kleingartenentwicklungskonzeptes (KEK) nicht relevant.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Von der Existenz eines Stadtkleingartenausschusses haben wir bei uns noch nichts gemerkt. Hier ist Nachholebedarf angeraten. Gedächtnisprotokoll Nachfolgende Anregungen wurden am 29.06.2016 von Herrn Döring vorgebracht:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des KEK nicht relevant. Dem Kleingärtnerverein (KGV) wird empfohlen, sich direkt an den Stadtkleingartenausschuss der Bürgerschaft zu wenden.
	- Die Angaben zum Bestand sind nicht aktuell; jährlich werden dem Kreisverband der Gartenfreunde aktuelle Zahlen übermittelt. Am 14.05.2016 gab es 40 Leergärten und 44 Seniorengärten bei 449 Parzellen und Mitgliedern. Ca. 75% der Pächter sind über 70 Jahre alt.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Februar 2017 zur Verfügung gestellten Angaben aus der Unterlage "Meldung Leerparzellen für Rechnung 2017" (Abfrage 2016) fließen grundsätzlich in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) als neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" ein. Da die Aussagen in den Jahresmeldungen an den Kreisverband und gemäß Bestandsaufnahme 2011/2012 jedoch voneinander abweichen, werden die in der vorliegenden Stellungnahme des Kleingärtnervereins gemachten Angaben im KEK berücksichtigt. In Anlage 5 des KEK "Bestandsaufnahme 2011 – Altersstruktur" sind die Angaben der KGV aus der Bestandsaufnahme 2011/2012 zur Altersstruktur in ihren Vereinen zusammengefasst. Diese Anlage wird entsprechend geändert
	- Die Vergitterung des Vereinshauses ist zwar nicht schön, wurde jedoch vor einigen Jahren von der Polizei nach mehreren Einbrüchen dringend empfohlen und soll aus Sicherheitsgründen auch weiterhin beibehalten werden.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Vergitterung entspricht zwar einem verständlichen Sicherheitsbedürfnis ist jedoch für das Erscheinungsbild abträglich. Eine Verbesserung in der Gestaltung des Vereinshauses z.B. durch farbliche Gestaltung der Fassade oder Fassadenbegrünung wird daher empfohlen; sie bewirkt eine Steigerung der Aufenthaltsqualität. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Für diese KGA wird die "hohe Priorität" der Maßnahme "Gestaltung / Sanierung der Gemeinschaftsanlagen" beibehalten. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in MV vom 29.12.2015 kann für Vereinsheime eine Förderung beantragt werden; Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von 50 % gewährt.
	- Die Betreiberpflichten für Spielplätze sind finanziell und organisatorisch	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	so umfangreich, dass sie die Leistungsfähigkeit einer Kleingartenanlage übersteigen.	Wer ein Spielplatzgerät in Verkehr bringt <u>und es der Öffentlichkeit zugänglich</u> macht, übernimmt tatsächlich dauerhaft umfangreiche Verkehrssicherungspflichten gemäß DIN EN 1176-7. Damit verbunden sind einerseits erhebliche Kosten. Andererseits wird gemäß Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 in der Spielraumentwicklungsplanung (2014) für den Bereich dieser KGA kein Bedarf zur Einrichtung/Ergänzung von öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportflächen ausgewiesen, weshalb eine finanzielle Beteiligung der Hansestadt Stralsund an einem auch öffentlich nutzbaren Spielplatz in der KGA auszuschließen ist. Die ursprünglich im KEK vorgesehene Maßnahme "Grün-, Spiel- und Sportflächen herstellen/ergänzen", die zur Umsetzung des Ziels "Aufenthaltsqualität steigern" beitragen sollte, wird vor diesem Hintergrund grundsätzlich für das gesamte KEK in "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" geändert. Der Text des KEK wird entsprechend ergänzt. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Für diese KGA wird hier -wegen des Vorhandenseins entsprechender Flächen in für die Größe der KGA eingeschränktem Umfang- die so geänderte Maßnahme "gemeinschaftliche Grünflächen herstellen" von "sehr hoher Priorität" auf "mittlere Priorität" heruntergestuft. Die Kleingärtnervereine können auf Eigeninitiative Spielgeräte zu eigenen Kosten und Lasten aufstellen; die Hansestadt Stralsund übernimmt hierfür jedoch keine Haftung.
	- Die Wasserversorgung erfolgt mit eigenen Brunnen, sämtliche Parzellen sind angeschlossen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das verdeutlicht, dass auf allen Parzellen Abwasser anfällt.
	- Die Abwasserentsorgung mit kleinen Entsorgungsfahrzeugen ist beim vorhandenen Wegeausbau gewährleistet.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Wege sind jedoch teilweise zustandsbedingt schlecht befahrbar. In Tabelle 7 des KEK wird für diese KGA die Maßnahme "Wege sanieren" von "sehr hoher Priorität" auf "hohe Priorität" heruntergestuft. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung im Rahmen der Beteiligung der Kleingärtnervereine zum Entwurf des KEK 2016 fließen in eine neue Anlage 6a des KEK "Auswertung Daten Abwasserentsorgung REWA 2014 inkl. Änderungen nach Beteiligung zum Entwurf des KEK 2016" ein, in der die Anzahl der durch die REWA abwassertechnisch betreuten Parzellen, die Anzahl der Parzellen ohne Anfall von Abwasser sowie die Priorität

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		angegeben wird, mit der das Thema Abwasserentsorgung für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele des KEK einfließt. Demnach wird in dieser KGA bei 244 von insgesamt 449 Parzellen das Abwasser durch die REWA entsorgt (54 %), was zu einer Priorität "hoch" führt. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" wird für diese KGA die Maßnahme " Abwasserentsorgung verbessern" daher mit "hoher Priorität" eingestuft.
	- Für viele Pächter im Rentenalter ist es problematisch, Mülltonnen zu den Zugängen der Kleingartenanlage zu schaffen. Ein Wegeausbau für Entsorgungsfahrzeuge (u.a.) ist wegen hoch liegender Wasserleitung und aus finanziellen Gründen problematisch.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verbesserung der Befahrbarkeit der Wege ist in dieser Kleingartenanlage unabhängig vor der finanziellen Situation und einer evtl. Nutzung durch Müllentsorgungsfahrzeuge von hoher Priorität. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" wird für diese KGA die Maßnahmen "ausreichende Durchwegung herstellen, Befahrbarkeit der Wege verbessern, Zufahrten schaffen, Abwasserentsorgung verbessern" mit "hoher Priorität" beibehalten sowie "allgemeine Befahrbarkeit unterbinden, Wege sanieren" von "sehr hoher Priorität" auf ebenfalls "hohe Priorität" heruntergestuft.
	- Die Anbindung an Nahverkehr ist wegen geringer Frequenz unzureichend und sollte wirksam verbessert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Verbesserung der Frequenz des Nahverkehrs ist für die Erarbeitung des KEKnicht relevant. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich zuständigkeitshalber direkt an den Landkreis Vorpommern-Rügen zu wenden.
	- Der Kleingärtnerverein verfügt nicht über die finanziellen Mittel, die Situation des Parkens zu verbessern.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Gemäß Stellplatzsatzung der Hansestadt Stralsund vom 19.01.2017 wurde für KGA ein Bedarf von 1 Stellplatz je 3 Kleingärten festgelegt. Für diese KGA sind bei insgesamt 449 Parzellen demnach 150 Stellplätze nachzuweisen. In der KGA befinden sich Parkflächen mit einer Kapazität von ca. 50 Stellplätzen sowie 14 Einzelparkplätze. In Anlage 7 des KEK "Auswertung der Parksituation" wird die Parksituation in den einzelnen KGA beschrieben, der Bedarf gemäß Stellplatzsatzung ermittelt und die Priorität, mit der das Thema Parken für die jeweilige KGA in die Entwicklungsziele in Tabelle 7 des KEK einfließt, festgelegt. In dieser Anlage 7 werden für diese KGA die genannten ca. 50 Stellplätze ergänzt und aufgrund des Defizits von ca. 100 Stellplätzen die Priorität "sehr hoch" beibehalten. In Tabelle 7 des KEK wird für die Maßnahme "PKW-Stellplätze in der KGA herstellen, …" die "sehr hohe Priorität" beibehalten. Die Verbesserung der Park-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		möglichkeiten ist daher in dieser KGA auch aufgrund des Parkens in dem angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop unabhängig von der finanziellen Situation von sehr hoher Priorität. Es wird empfohlen, bezüglich der Inanspruchnahme geeigneter Parzellen das Gespräch mit den jeweiligen Eigentümern zu suchen.
	- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Gülle durch den angrenzend wirtschaftenden Landwirt führt zu Immissionen durch Chemikalien und Gerüche und beeinträchtigt damit die kleingärtnerische Nutzung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des KEK nicht relevant. Die Hansestadt Stralsund ist nicht Eigentümerin / Verpächterin der Flächen dieses KGV bzw. der angrenzenden Ackerflächen. Es wird empfohlen, dass der KGV selbst diesbezüglich das Gespräch mit dem Landwirt sucht. Wird durch den KGV ein unsachgemäßer Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln befürchtet oder beobachtet, so sollte der KGV sich umgehend und zeitnah an die folgenden dafür zuständigen Behörden wenden: — Einsatz von Düngemitteln: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (STALU) Vorpommern, Dienststelle Stralsund Tel. 03831 / 696 2006 — Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) MV, Dienststelle Greifswald Tel. 03834 / 57 6815
	- Am südwestlichen Rand der Kleingartenanlage bestehen vernässte Parzellen. Die Situation lässt sich durch den Kleingärtnerverein nicht beheben, da hierfür anscheinend eine verringerte Drainage der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen die Ursache ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des KEK nicht relevant. Die Hansestadt Stralsund ist nicht Eigentümerin / Verpächterin der angrenzenden und darüber hinaus außerhalb des Stadtgebietes liegenden Ackerflächen. Es wird empfohlen, dass der KGV selbst diesbezüglich das Gespräch mit dem Landwirt sucht.
	- Die Nutzung nördlich an die Kleingartenanlage angrenzender Flächen durch Kleintierzüchter wird kritisch gesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des KEK nicht relevant. Die Hansestadt Stralsund ist nicht Eigentümerin / Verpächterin der nördlich an die KGA angrenzenden Flächen. Es wird empfohlen, dass der KGV selbst diesbezüglich das Gespräch mit dem Eigentümer sucht.
	Herr Döring gab des Weiteren folgende Hinweise:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ich bedanke mich ausdrücklich für diese Informationen. Sie sind jedoch für die Inhalte

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	 Die Anlage wurde 1946 gegründet, nachdem das hier nach der Bodenreform von 1945 geplante Wohngebiet Galgenberg nicht verwirklicht wurde. Das Wegenetz einschließlich der Wegebreiten wurde übernommen. Die gebildeten Grundstücke wurden in Parzellen aufgeteilt. Die Eigentümerstruktur hat ihre Ursache in der Bodenreform. Der Kleingärtnerverein verpachtet die Parzellen der Eigentümer BImA, Landgesellschaft MV und Kirche. Die Parzellen, die sich in Privateigentum befinden, werden durch den Kreisverband verpachtet. Neupächter sind meistens Angehörige oder Bekannte der bisherigen Pächter. 	des Kleingartenentwicklungskonzeptes nicht relevant.
16.	Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. PE 26.07.2016 Das letzte Kleingartenentwicklungskonzept stammt bereits aus dem Jahr 1994. Dieses Konzept unterteilte die KGV in vier Kategorien: 1. Kategorie 1 - dauernd zu erhaltenen Kleingärten 2. Kleingärten mit veränderter oder eingeschränkter Nutzung 3. Kleingärten, die in ihrem Bestand insgesamt gefährdet sind 4. Kleingärten / mögliche Einsatzstandort	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Es wird ein neues Kapitel "1.2 Kleingartenkonzept 1994" in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) eingefügt, das auf die Inhalte des alten Kleingartenkonzeptes von 1994 kurz eingeht und die seitdem eingetretenen Entwicklungen beschreibt.
	Die Gegenwart zeigt, dass die Baugebiete für Eigenheime immer dichter an die KGA des KV herangebaut werden. Das führte dazu, dass die Kleingartenfreunde in den letzten Jahren beim KV vermehrt anfragten, ob auf den Flächen, auf denen sich ihre KGV befinden, Baumaßnahmen folgen bzw. demnächst geplant sind. Sie sind sich der Sache des Erhalts ihrer KGA unsicherer geworden. Um die Gartenfreunde zu beruhigen und wieder mehr Sicherheit zum Bestand ihrer KGA zu geben, bat der Vorstand des KV die HST ein neues Konzept zu erarbeiten. Dieses wurde durch die Bestandsaufnahme (Luftbild, Lageplan und Befragungsbogen) im Jahr 2011 angefangen und das von der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundlage für die Stadtentwicklung ist der von der Bürgerschaft beschlossene Flächennutzungsplan (rechtswirksam seit 12.08.1999), in dem alle Kleingartenanlagen (KGA) als Grünflächen mit der "Zweckbestimmung Dauerkleingärten" dargestellt sind. Demnach ist eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen grundsätzlich ausgeschlossen. Zum Vergleich: Von den 11 KGA der Kategorie 3 "Kleingärten, die in ihrem Bestand insgesamt gefährdet sind" des alten Kleingartenkonzeptes sind seit 1994 tatsächlich nur 6 KGA vollständig aufgegeben worden. Die übrigen 5 KGA dieser Kategorie bestehen in z.T. verringerter Flächengröße weiter. Im jetzt vorliegenden Teil 1 des KEK wird lediglich bei einer KGA unterstellt, dass es aufgrund überwiegender erheblicher Schwächen und

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Stadt beauftragte Planungsbüro Morgenstern wertete die eingereichten Bestandsaufnahmen aus, in dem ein sehr umfangreiches Konzept erarbeitet wurde. Es wurden auch die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken, die in den KGV bestehen, erarbeitet. Der KV hält diesen Umfang für viel zu teuer und zeitintensiv, wollten wir doch nur wissen, was sich in den Kategorien verändert hat bzw. verändern wird. Einiges wurde ja schon umgesetzt wie Bsp. Weiterführung des Ostseeküsten-Radwanderweges entlang der KGV "Alte Schwedenschanze" e.V., "Strandsiedlung I" e.V., "Sparte Devin Sund" e.V. und in der Anlage "Am Bodden" e.V.	Risiken in der KGA selbst infolge mangelhafter Infrastruktur und des daraus resultierenden massiven Leerstands und wegen des Entwicklungs- und Unterhaltungserfordernisses des angrenzenden Hohen Grabens (Graben 6) und des damit verbundenen Flächenbedarfs langfristig zur vollständigen Aufgabe dieser KGA kommen könnte. Es soll an dieser Stelle nochmals betont werden, dass die auf Initiative des Kreisverbands der Gartenfreunde seit 2013 laufende Erarbeitung des KEK vorrangig mit dem Ziel der Erhaltung und Sicherung des Kleingartenwesens in der Stadt betrieben wird. Die Aufgabenstellung, die 2013 Grundlage der Beauftragung war, lag dem Kreisverband vor, der dazu keine weiteren Hinweise gegeben hat. Die Vorgehensweise und erste Entwicklungsziele wurden in einer Beratung am 08.10.2013 der Arbeitsgruppe Kleingartenentwicklungskonzept (Teilnehmer waren neben dem Kreisverband auch Vertreter des Stadtkleingartenausschusses, die REWA Stralsund mbH, der Wasser- und Bodenverband "Barthe/Küste" (WBV), die Stadtwerke Stralsund GmbH und Vertreter der Stadtverwaltung) vorgestellt. Mit Ausnahme des Hinweises auf eine notwendige Aktualisierung der Leerstandsangaben gab es von Seiten des Kreisverbandes weder zum Vorgehen noch zu den Zielen -auch auf Nachfrage im Nachgang der Beratung- keine weiteren Anregungen und Hinweise. Wie in Kapitel "1.3 Anlass und Ziele des Konzepts" des KEK ausgeführt wird, bestand auch seitens der Hansestadt Stralsund Bedarf an der Fortschreibung des alten Kleingartenkonzepts. Darüber hinaus sahen die REWA und der WBV Probleme bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit bestehenden KGA. Dementsprechend wurde der inhaltliche Umfang bestimmt.
	Die Angaben wie sie 2011 abgegeben wurden verändern sich von Jahr zu Jahr, da sich die Zahlen der wirklich bewirtschafteten Parzellen und den Leergärten von Jahr zu Jahr verändern, durch Neuverpachtungen oder Zunahme der leeren Gärten. Auch die Angaben der Seniorengärten haben sich verändert. Wir unterbreiten daher folgenden Vorschlag: Der KV fragt für seine Buchführung (Erstellung der Jahresrechnungen) in jedem Jahr die Angaben erneut ab, Bsp. für 2017 wird im Jahr 2016 abgefragt. Diese Liste kann der KV daher zum Ende des Jahres auch der Koordinatorin des Kleingartenentwicklungskonzeptes, Frau Schultz, zur Verfügung	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Februar 2017 zur Verfügung gestellten Angaben aus der Unterlage "Meldung Leerparzellen für Rechnung 2017" (Abfrage 2016) fließen in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) als neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" unter Berücksichtigung der Angaben in den Stellungnahmen der Kleingärtnervereine ein. Damit kann der aktuelle Stand in den KGA in das KEK einbezogen werden. Der Kreisverband hat die im Rahmen des KEK in den Jahren 2011/2012 durchgeführte Bestandaufnahme zum Anlass genommen, seitdem eine eigene jährliche Bestandserhebung durchzuführen. Die Hansestadt Stralsund begrüßt diese Verfahrensweise und

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	stellen. Denn die Vorstellung des Konzeptes zum 1.Teil (Stadtgebiete Tribseer und Langendorfer Berg) zu denen auch die Vorstände der betreffenden KGV eingeladen waren, haben gezeigt, dass sich die Angaben in einigen Vereinen zu 2011 wesentlich geändert haben.	befürwortet den Vorschlag der jährlichen Übermittlung dieser Unterlagen an die Hansestadt Stralsund.
	Auch hat sich im Erscheinungsbild vieler KGA seit dem viel getan. Die gezeigten Fotos sollten daher schon zeitnah sein.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die beiden im Konzept enthaltenen beispielhaften Fotos aus dem Jahr 2014 (das Titelfoto zeigt einen gepflegten Gartenweg, der von blühenden Stauden und Hecken gesäumt wird; das 2. Foto zeigt leer stehende Parzellen in der KGA "Am Stellwerk", die immer noch leer stehen) haben nach wie vor ihre Gültigkeit.
	Vor Fertigstellung des Konzeptes einer einzelnen KGA wäre ein Treffen bzw. eine Abstimmung zwischen Vorstand des KGV, dem Planungsbüro und der Koordinatorin ratsam, um die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der KGV auf den aktuellsten Stand zu bringen.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Die in der Bestandsaufnahme enthaltenen Daten entstanden auf Basis der Angaben der KGV bei der Bestandserhebung von 2011/12 sowie der anschließenden Begehung. Nach einer solchen Grundlagenerhebung muss es zunächst ein Arbeitskonzept (Entwurfsfassung) geben, das besprochen werden kann. Auf der Grundlage dieser Entwurfsfassung erfolgte als nächster selbstverständlicher Schritt im Planungsprozess die Einbeziehung der KGV mit der Bitte um Stellungnahme. Bei so vielen Betroffenen kann leider nicht mit jedem Einzelnen das Gespräch geführt werden. Im Rahmen der Vorstellung des Entwurfes zum KEK am 30.05.2016 wurde auf Anregung der anwesenden KGV seitens der Stadtverwaltung das Angebot zu einem Treffen in den KGA unterbreitet, das aber nur von 3 KGV wahrgenommen und auch durchgeführt wurde. Die im Rahmen dieser Treffen gegebenen Hinweise wurden im KEK entsprechend berücksichtigt.
	Wenn permanent auf Schwächen hingewiesen wird, kann der Eindruck entstehen, dass in den KGV alles schlecht ist!	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es ist klarzustellen, dass im KEK nicht einseitig auf Schwächen verwiesen wurde. Schwächen müssen jedoch unter dem Aspekt der eingetretenen Nutzungsprobleme (Anstieg des Leerstands von 2012 – 2015 von ca. 4 % auf ca. 10 %) untersucht werden, um Entwicklungsmöglichkeiten und Maßnahmen aufzuzeigen, die zu einer Behebung der jeweils festgestellten Schwächen führen können und somit einen Beitrag zur Erhaltung und Sicherung des Kleingartenwesens in der Hansestadt Stralsund zu leisten. Die in den Stellungnahmen verschiedener KGV zum Entwurf des KEK beschriebenen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Anstrengungen seit Beginn der Bestandsaufnahme in den Jahren 2011/2012 zur Behebung von Schwächen fließen in ein neues Kapitel 3.3 "Konsequenzen aus der Beteiligung" im KEK ein.
	Tipp: Die Prüfberichte, zur Einhaltung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit, die alle drei Jahre für einen KGV erstellt werden, könnten ebenfalls von Nutzen sein. Sie liegen der Abteilung Liegenschaften der HST vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des KEK nicht relevant. Die in den einzelnen Prüfberichten zu den 58 KGA enthaltenen Informationen bezüglich der für das KEK relevanten Nutzungsentwicklung können in komprimierter Fassung aus der jährlichen Bestandsmeldung des Kreisverbandes entnommen werden. Die übrigen Informationen haben keine Relevanz für das KEK.
	Wenn in abseits gelegenen KGV die Vereinshäuser vergitterte Fenster haben, dann hat das auch was mit der Versicherung dieses Gebäudes zu tun. Die Einbrüche haben auch in den KGA zugenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Vergitterungen entsprechen zwar einem verständlichen Sicherheitsbedürfnis sind für das Erscheinungsbild aber abträglich. Eine weitere Verbesserung in der Gestaltung der Vereinshäuser z.B. durch farbliche Gestaltung der Fassade oder Fassadenbegrünung wird daher empfohlen. Gemäß Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in MV vom 29.12.2015 kann für Vereinsheime eine Förderung beantragt werden; Zuschüsse werden bis zu einer Höhe von 50 % gewährt.
	Es kann auch nicht vom KGV "Apfelblüte" e.V. verlangt werden, dass sie ihren zweiten Eingang für den Durchgang / meistens Durchfahrt von Radfahrern wieder öffnen, nur weil die Anwohner aus Bequemlichkeit einen kurzen Weg haben wollen. Auch hier muss aus versicherungstechnischer Hinsicht der zweite Eingang geschlossen bleiben. Die Pforte für Fußgänger am Haupteingang wird in den Vegetationsmonaten (wie im Verwaltungsabkommen zwischen KV und KGV vereinbart) offen gehalten, sodass die Anwohner in der Anlage spazieren gehen können. Das bedeutet aber für die Gäste der KGA, dass sie dort kein Freibrief haben, um dort Hunde auszuführen, damit sich diese dort entledigen können. Eine öffentliche Durchwegung wird vom KV daher abgelehnt.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Erläuterung des Bestandsdatenblattes zur Kategorie "öffentlich nutzbare Durchwegung" wird in Tabelle 1 des Kleingartenentwicklungskonzeptes (KEK) "Übersicht über die Bestandsaufnahme" zunächst wie folgt ergänzt: "öffentlich nutzbare Fuß- und Radwege durch die KGA bei geeigneten Öffnungszeiten". Damit wird klargestellt, dass es sich hier um 2 Aspekte handelt: einerseits um die Möglichkeit der öffentlich nutzbaren Durchwegung für den Fußgänger- und Radverkehr als Teil des städtischen Wegenetzes und andererseits um die Öffnungszeiten der Kleingartenanlage (KGA), die eine Zugänglichkeit für die Bevölkerung ermöglicht. In Tabelle 7 des KEK "Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung" werden die Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Entwicklungsziele für die einzelnen KGA mit unterschiedlichen Prioritäten aufgelistet. Hier waren die beiden oben genannten Aspekte bereits in Form der folgenden Maßnahmen widergespiegelt: Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" im Ziel 2 "Öffentlichkeitswirkung verbessern …" und Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwe-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Von den Pächtern der KGA "Süd" e.V. und "Am Stellwerk" e.V., deren Gärten im Bereich des Hohen Graben liegen und als "Grabenrenaturierungsgebiet" im Konzept ausgewiesen werden, kann auch nicht verlangt werden, dass sie ihre Gärten schon im Vorfeld vor der Sanierung des Grabens aufgeben.	gung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" im Ziel 4 "Erreichbarkeit … verbessern". In jener Tabelle 7 des KEK und in der Maßnahmenkarte für die KGA "Apfelweg" wird die Maßnahme "Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit" von "mittlerer Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft, da die bei der gemeinsamen Begehung am 29.06.2016 benannte tägliche Öffnung von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr als konform zur Rahmengartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund (2008) angesehen wird, in der KGA "als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jeden Bürger zugänglich" beschrieben werden. In jener Tabelle 7 des KEK und in der Maßnahmenkarte für die KGA "Apfelweg" wird die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" von "sehr hoher Priorität" auf "keine Priorität" heruntergestuft. In der Stellungnahme der Abt. Straßen und Stadtgrün zum KEK vom 18.07.2016 wurde auf das Klimaschutzteilkonzept "klimafreundliche Mobilität" (2015) hingewiesen. Erst wenn die darin geplante Erweiterung des Radwegenetzes eine KGA tangiert, so wird die Maßnahme "öffentlich nutzbare Durchwegung für Fußgänger-/ Radverkehr herstellen" in Tabelle 7 des KEK mit einer entsprechenden Priorität eingestuft. Die KGA Nr. 11 wird jedoch nicht tangiert.
		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Kleingartenentwicklungskonzepts enthält zu den zeitlichen Aspekten keine Ausführungen. Für einen Teilabschnitt des Hohen Grabens (Graben 6) befindet sich das Projekt "Naturnahe Umgestaltung des Hohen Graben" (Maßnahme Ho-M8) derzeit in der Entwurfsphase; beide Kleingärtnervereine wurden in die Planung einbezogen. Für beide KGA waren entlang des Hohen Grabens bereits im Entwurf des KEK entsprechende Maßnahmen in den Maßnahmenkarten dargestellt und benannt worden, die aufgrund der Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes zum Entwurf des KEK vom 10.06.2016 und einer zusätzlichen telefonischen Abstimmung vom 20.10.2016 modifiziert und konkretisiert wurden. An dem Graben wird in den KGA Nr. 61 und Nr. 46 ein "Korridor zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" mit einer schematischen Breite von 15m in den Maßnahmenkarten und im "Übersichtsplan Entwicklungsziele" dargestellt. Damit sind die voraussichtlich betroffenen Parzellen erkennbar. Der Text des KEK und die Bestandsdatenblätter der beiden KGA / Rubrik "Risiken" werden entsprechend ergänzt. Der Zeitpunkt der Umsetzung dieser Planung ist noch unbestimmt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Die oben genannten Darstellungen in den Maßnahmenkarten und im Übersichtsplan "Entwicklungsziele" bilden die räumlichen Erfordernisse zur langfristigen Sicherung der Vorflutfunktion der Grabenläufe im Teil 1 des KEK ab. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der dargestellten "Korridore zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" ist derzeit jedoch noch nicht bestimmbar. Langfristig sollten die KGA die in Text und Karten diesbezüglich jetzt vorliegenden Informationen jedoch bei Entscheidungen über den Umgang mit jenen Parzellen einbeziehen, die von den "Korridoren zur Entwicklung und Unterhaltung von Gräben" betroffenen sind. Darüber hinaus steht vollkommen außer Frage, dass betroffene Parzellen erst dann aufgegeben werden müssen, wenn die Ausführung bevorsteht. Die KGV werden in den weiteren Abstimmungsprozess rechtzeitig einbezogen.
	Mit den Kleingärtnern sollte immer rechtzeitig (mindestens 2 Jahre vorher) gesprochen werden, wenn Maßnahmen erfolgen. Unsere Pächter sind sehr sensibel geworden dadurch, dass: 1die Klärgruben in abflusslose Sammelgruben vorzeitig umgestellt werden mussten, weil angeblich die HST Fördermittel für die Sanierung der Stadtteiche bekommen sollte! Führte u.a. auch dazu, dass einige Pächter aus Unmut und Ärger ihren Garten aufgegeben haben und viele ältere Pächter mit der Situation überfordert waren. Den Pächtern und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des KEK nicht relevant. Langfristige Ankündigungen sind für alle Beteiligten wünschenswert, jedoch nicht in jedem Fall so weit vorhersehbar. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind für die Erarbeitung des KEK selbst nicht relevant. Richtig ist, dass die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in den Stralsunder Stadtteichen selbst erst dann richtig und sinnvoll ist, wenn deren Einzugsgebiete saniert wurden, d.h. die Ursachen für die hohen Nährstoffgehalte in den zufließenden Gräben weitgehend beseitigt wurden. Dazu gehört u.a. auch die Umsetzung der Wasserrechtlichen Allgemeinverfügung der Hansestadt Stralsund vom 24.08.2007. Danach war das Einleiten von Schmutzwasser über eine Versickerung in das Grundwasser und durch das
	dem KV wurde nicht Bericht erstattet, warum die Förderung nicht ge- kommen ist! Um jeden einzelnen Pächter zu erfassen, sollten diese von der unteren Wasserbehörde direkt angeschrieben werden. Für die Einhaltung der wasserrechtlichen Allgemeinverfügung ist ausschließlich der Pächter einer Parzelle verantwortlich. Der Vorstand des KGV konnte nur das aufnehmen, was ihnen vom Pächter mitgeteilt wurde. Man kann nicht vom Vorstand eines KGV verlangen, dass diese den Druck und die Kontrolle ausüben, wenn es in Obliegenheiten von Behörden liegt.	Einleiten in Oberflächengewässer aus Abwasseranlagen in Kleingärten bis zum 31.12.2009 einzustellen. Es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 324 Strafgesetzbuch eine Straftat vorliegt, wenn unbefugt Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird. Eine Förderung der Sanierung der Stralsunder Stadtteiche selbst war weder durch die bis 2015 gültige "Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen" (FöRiGeF) noch durch die seit 2016 gültige "Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben" (WasserFöRL MV) möglich, da kreisfreie Städte bzw. Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern von einer Förderung aus-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		geschlossen waren bzw. sind. Die notwendige Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der wasserrechtlichen Allgemeinverfügung der Hansestadt Stralsund in den KGA wird mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen abgestimmt werden.
	für die KGV ein Anschlusszwang an die Abfallentsorgung des Lkr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des KEK selbst nicht relevant.
	 V-R ab 2015 gilt, obwohl unsere Pächter schon einmal zur Kasse gebeten werden, mit ihrer Wohnungsmiete und 3dass neuerdings die Auflage der Abtlg. Hygiene des Umweltamtes des Lkr. V-R die Runde macht, dass das Wasser der Brunnen in den KGA jährlich geprüft werden müsse, weil es angeblich kein Brauchwasser gibt. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist für die Erarbeitung des KEK selbst nicht relevant. Es wird empfohlen, dass der Kreisverband der Gartenfreunde als Interessenvertretung der Kleingärtnervereine im Gebiet der Hansestadt Stralsund das Gespräch mit der zuständigen Behörde sucht.
	Kommen auf Pächter wieder Kosten zu, die umverteilt werden müssen, daraus wächst der Unmut der Gartenfreunde. Das Alles verstärkt die Vermutungen der Kleingärtner immer wieder aufs Neue, dass man damit die Gärtner vergraulen möchte, um billig an Land zu gelangen! Anlage Abfrage für 2016	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundlage für die Stadtentwicklung ist der von der Bürgerschaft beschlossene Flächennutzungsplan (rechtswirksam seit 12.08.1999), in dem alle Kleingartenanlagen (KGA) als Grünflächen mit der "Zweckbestimmung Dauerkleingärten" dargestellt sind. Demnach ist eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen grundsätzlich ausgeschlossen. Es soll an dieser Stelle nochmals betont werden, dass die auf Initiative des Kreisverbands der Gartenfreunde seit 2013 laufende Erarbeitung des KEK vorrangig mit dem Ziel der Erhaltung und Sicherung des Kleingartenwesens in der Stadt betrieben wird. Die vom Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. im Februar 2017 zur Verfügung
		gestellten Angaben aus der Unterlage "Meldung Leerparzellen für Rechnung 2017" (Abfrage 2016) fließen in das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) als neue Anlage 4a "Auswertung Meldung der Kleingärtnervereine an den Kreisverband der Gartenfreunde für 2016" ein. Die darin ablesbaren statistischen Daten belegen in der Summe eine rückläufige Nutzung in den KGA und somit eine Verschärfung dieses für die Erarbeitung des KEK ursächlichen Problemfelds "Leerstand" (Anstieg um ca. 6 % seit Bestandsermittlung 2011/2012):